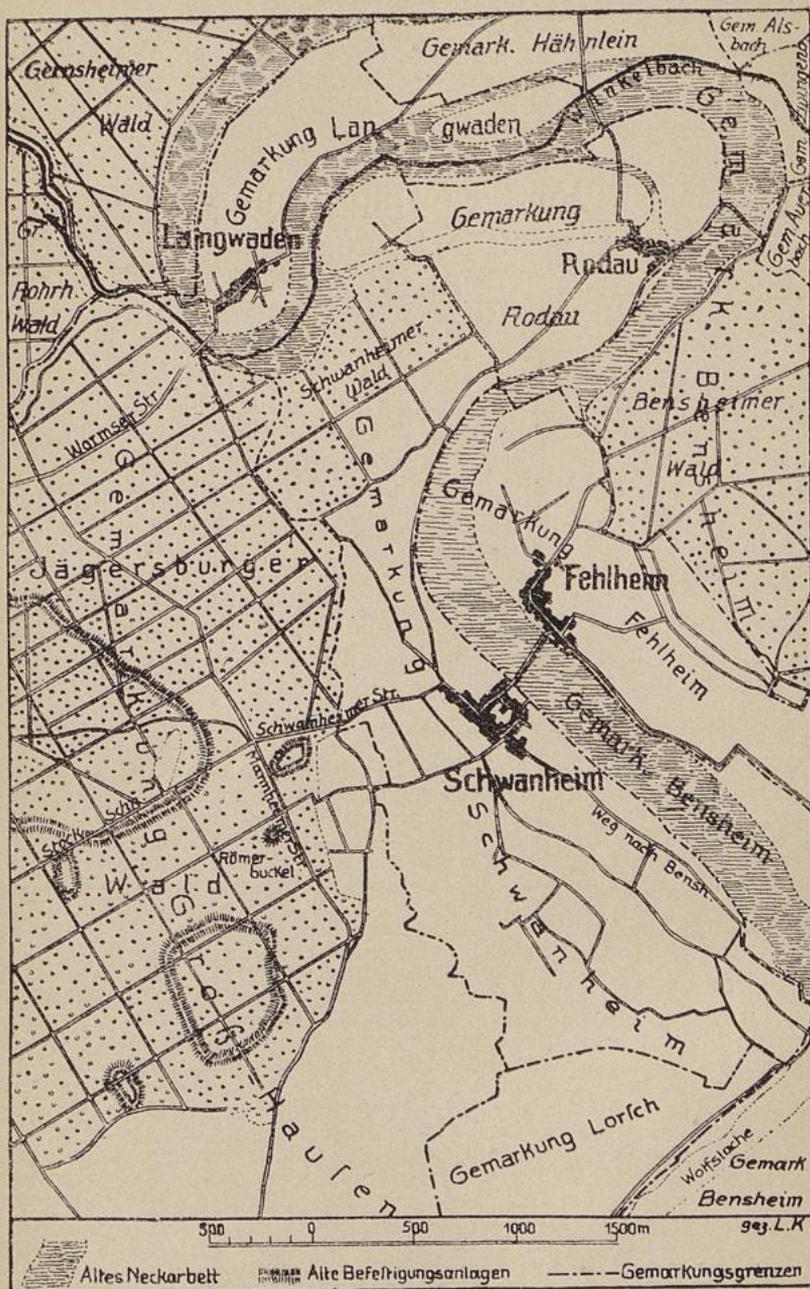


2.
Von Feld und Wald.
Die Gemarkung.

Die Gemarkung Schwanheim zieht sich als ein schmaler Streifen von der Langwader und Rodauer Gemarkungsgrenze im Norden an zwischen dem alten Neckarbett im Osten und dem Jägersburger Wald im Westen hindurch nach Süden zu bis zur Lorsche Gemarkungsgrenze. Sie war früher noch schmaler wie heute¹⁾ und ist im Laufe der Jahrhunderte allmählich, wie es die wachsende Bevölkerungszahl mit sich brachte, erweitert, d. h. verbreitert worden. Nach Osten zu verbot das Neckarbett, das man sich als einen Sumpf vorzustellen hat, jede Ausdehnung; es scheint, daß die Stadt Bensheim zu unbekannter Zeit und gewiß unter Aufwendung großer Mittel die Trockenlegung dieses Sumpfsgebietes planmäßig vorgenommen hat, denn heute gehört es zur Gemarkung Bensheim bezw. Fehlheim. Neues Ackerland zu gewinnen war also den Schwanheimer Bauern nur möglich durch Rodungen nach Westen zu, d. h. am Rande des Jägersburger oder, wie er früher hieß, Häuser Waldes. Wenn auch urkundliche Nachrichten über solche Rodungen nicht mehr vorhanden

¹⁾ Auch ist die ursprüngliche Mark nicht von vorn herein völlig urbar gewesen, enthielt vielmehr sumpfige Stellen, die erst nach und nach für die Bestellung eingeebnet und trockengelegt werden mußten. Das beweisen Flurnamen wie Die Löcher, Birklache, Brandlache, Scherbslache, Kärlache, Bachtloch, Kagenloch, Weyrich. — In späteren Jahrhunderten war besonders der nördliche Teil der Gemarkung öfter überschwemmt. Das hier und in den angrenzenden Bensheimer, Fehlheimer und Rodauer Wiesen sich sammelnde Wildwasser sollte durch den Mühlgraben in die Ziegel- oder Winkelbach abfließen, die bei Gernsheim in den Rhein mündet. Nach dem Dreißigjährigen Kriege wird darüber geklagt, daß die Mainzer Verwaltungsbehörde in Gernsheim die Winkelbach nicht richtig fegen lasse und zudem der Heckenmüller daselbst das Wasser „stremme“, sodaß der Abfluß an dem Mühlgraben nicht stattfinden konnte. Das Schwanheimer Feld nach Rodau zu und der Wald waren infolgedessen häufig so überschwemmt, daß die Langwader nicht zur Mutterkirche nach Schwanheim gelangen konnten. Noch schlimmer waren freilich die Bewohner des Mainzischen Rodau daran, deren ganze Gemarkung in solchen Zeiten unter Wasser stand. Im Februar 1675 griffen sie in ihrer Verzweiflung zu dem drastischen Mittel, daß sie den zwischen ihrem und dem Schwanheimer Feld laufenden Damm, auf dem früher der hessische Wildzaun gestanden hatte, durchstachen, wodurch sie selbst zwar vom Wasser befreit, dafür aber 60 Morgen Schwanheimer Wiesen überflutet wurden. Die langen Verhandlungen, die hierüber zwischen den Landesherrschaften Mainz und Hessen geführt wurden, kamen erst im Jahre 1718 zum Abschluß. Damals versprach Mainz die Winkelbach vertiefen zu lassen, damit das Wasser aus dem Rodauer Feld abfließen könne; geschähe dies trotzdem nicht, so wollte Hessen den Durchstich des Dammes und die Ableitung durch die Schwanheimer Wiesen in den Mühlgraben gestatten.



Die Gemarkung Schwanheim.

sind, so haben doch Flurnamen wie Schnabelsrod, Im Brand, Neuwiese, Nasse Teilungen, Sand-Teilungen, Teilungen an der Spitz die Erinnerung daran festgehalten. Aus den mit „Teilungen“ gebildeten Namen möchte man den Schluß ziehen, daß derartige Rodungen durch die ganze Gemeinde ausgeführt und die neugewonnenen Ackerstücke dann verteilt wurden; doch haben auch Einzelne sozusagen auf eigene Rechnung, jedoch mit Genehmigung der Forstbehörde am Waldrand gerodet und die Ackerstücke dann gegen Abgabe eines Jahreszinses an die Landesherrschaft zum Eigentum erhalten¹⁾. Die letzten Rodungen bezw. Urbarmachungen scheinen im nordwestlichen Zipfel der Gemarkung vorgenommen worden zu sein, denn die in den jetzigen Fluren XII und XIII liegenden Gewanne Im Großen und Kleinen Lindenbruch, Amtmannswiese, Glockwiese, Sandgewann und Sandwiesengewann werden in den Flurbüchern des 18. Jahrhunderts noch nicht erwähnt, waren also damals offenbar noch Wald.

Die erste Beschreibung der Schwanheimer Gemarkungsgrenze findet sich in dem ältesten Flurbuch, das um das Jahr 1710 angelegt wurde und im Gemeindearchiv verwahrt ist. Sie lautet:

„Die Schwanheimer Gemarkung fängt an gegen Morgen an dem Bensheimer Pflaster. Auf der Schwanheimer Seiten ligt das Feld Geißnest genannt, alda stehet ein großer blauer Wadenstein. Von da läuft solche den Graben, und stehet gegen Schwanheim ein schwarzer Wadenstein. In dem sog. Klosteracker läuft es also fort zu dem 3. Stein, so ein schwarzer Wadenstein ist. Ueber 30 Ruten stehet der 4. schwarze Wadenstein, bey 10 Ruten ferner stehet der 5. schwarze Wadenstein, und aber über 10 Ruten stehet wieder ein schwarzer Wadenstein. Mehr über 10 Ruten stehet noch ein schwarzer Wadenstein, und ferners über 12 Ruten stehet ein Sandstein, woran auf einer Seiten das Schwanheimer Dorfzeichen und auf der andern Seiten das Bensheimer Stadtzeichen mit einem B stehet. Dann 10 Ruten ferner stehet wieder ein schwarzer Wadenstein an dem Bensheimer Steg an der Straß. Von dem gemelten Stein läuft solche über die Straß, gegen 2 Ruten stehet an dem Bensheimer Landgraben wieder ein schwarzer Wadenstein, von dem läuft solche Gemarkung also zwischen dem Schwanheimer Oberfeld und Bensheimer Stadtwiesen. Gegen Schwanheim scheidets der Bensheimer Landgraben ohne Stein, hinter Schwanheim über gegen dem Niederfeld und Bensheimer Teilungen durch bis an den Mühlgraben scheidet alles der Bensheimer Landgraben. Von dem läuft es dem Mühlgraben hinunter bis an die Rodauer Steinerne Brüd. Hernach gehet solche über den Mühlgraben, gegen 4 Ruten stehet ein schwarzer Wadenstein, scheidet die Schwanheimer Kleine Mörzelwaldung und Rodauer Wald; läuft also fort zwischen dem Schwanheimer und Rodauer Wald durch mit einem Graben, welches zwar der Scheidgraben nicht ist, weisen die Gränzstein auf der andern Seiten stehen; seind 11 Stein, 10 davon seind schwarze Wadenstein und der 11. ist ein blauer Wadenstein, solche

¹⁾ So rodeten der Schwanheimer Schultheiß Pet. Schepler und der Förster Wolf Dauß zu Großhausen gemeinsam 9 Morgen Land in der Bedersheide im Häuser Wald und zahlten seit 1579 dafür jährlich 6½ alb. von jedem Morgen, und seit 1700 werden von 19 neuen Rößern, die gleichfalls in der Großhäuser Gemarkung, nämlich am Panzerrod, auf der Lichten Eich und auf der Bedersheide lagen, von verschiedenen Personen, darunter dem Förster Matthes Herrmann, 3 fl. 24 alb. 4½ Pf. Jahreszins gezahlt (Kuerbacher bezw. Jägersburger Kellereirechnungen, Staatsarchiv).

gehen bis an den Schwanheimer Sand. Hernach lauft es zwischen dem Sand und Rodauer Wald durch bis an das Rodauer Feld, alwo ein blauer Wadenstein stehet. Von dem lauft solche gegen der Bach, zwischen dem Sand und Rodauer Feld stehet ein schwarzer Wadenstein, von dem lauft es den Schwanheimer Damm hinauf bis an die Bach, alda stehet ein Sandstein unten in der Bach, so ein Dreymärker, scheidet Bensheim, Langwaden und Schwanheim. Von dem lauft solche die Bach hinunter zwischen den Schwanheimer Sandwiesen und Lenbrücher Wiesen, auch der Langwader Weyd durch, scheidets die Bach bis an die herrschaftliche Wies, das Maynzer Bruch¹⁾ genannt. Von dem lauft es zwischen den Schwanheimer Lenbruch und Maynzer Bruch durch bis an den herrschaftlichen Wald, der Großhäuser Wald genannt. Hernach lauft es den Waldgraben hinauf zwischen den Schwanheimer und herrschaftlichen Wald durch bis an das Große Roth. Am herrschaftlichen Faller²⁾ stehet ein Dreymärker, ein schwarzer Wadenstein, scheidet Schwanheim, den herrschaftlichen Wald und Großhäuser Gemarkung. Von dem lauft es zwischen der Schwanheimer Straß und Großhäuser Kleinen Roth gegen Schwanheim bis auf den Schwanheimer Wassergraben. Hernach lauft es den Wassergraben zwischen dem Schwanheimer Hinterfeld und Großhäuser Kleinen Roth hinauf bis an die Lichten Eich, das Große Roth genannt. Von dem zeucht es über den Graben an das Schwanheimer Feld, daselbst stehet ein blauer Wadenstein, von dem lauft es fort ungefähr 10 Ruten, stehet ein weißer Wadenstein, welche beide Steine stehen an dem Haag. Von dem zeucht es gegen den Großen Weg, die Todengäß genannt, bis an die Schwanheimer Wayd, stehet ein schwarzer Wadenstein und über 8 Ruten ein blauer Wadenstein. Von dem lauft über den Schwanheimer Wassergraben hinüber zwischen der Schwanheimer Wayd und Todengäß bis an die Bedersheck. Von da lauft es zwischen der Schwanheimer Wayd und Großhäuser Bedersheck an dem Haag durch, alda hat sich ein Stein verloren. Gehet also den Haag hinauf bis an die Großhäuser Sandhügel bis an den Weyer, stehet ein weißer Wadenstein. Von dem lauft es den Haag hinauf bis an das Großhäuser Bruch, stehet wieder ein Gemarkstein. Von dem lauft es zwischen der Schwanheimer Wayd und Großhäuser Bruch bis an die Eck, stehet ein schwarzer Wadenstein und ungefähr 10 Ruten ein blauer Wadenstein. Ungefähr 20 Ruten stehet ein weißer Wadenstein, von dem lauft es bis an die Eck, alwo ein roter Wadenstein stehet. Von dem Haag hinauf gegen der Schwanheimer Neuwies, daselbst stehet ein weißer Wadenstein, von dem lauft zwischen der Neuwies und Großhäuser Bruch durch, da ein schwarzer Wadenstein stehet. Von dem lauft zwischen der Neuwies und Großhäuser Feld hinauf gegen den Lorsche Großen Acker, stehet ein weißer Dreymärker, scheidet Schwanheim, Großhausen und Lorsch. Ueber 2 Ruten stehet ein Sandstein zwischen der Neuwies und Lorsche Großen Acker, stehet das Lorsche Zeichen darauf. Von dem lauft zwischen der Schwanheimer Wayd und Lorsche Großen Acker hinauf, ist der 2. Stein abgebrochen, ein Sandstein, stehet das Lorsche Zeichen darauf, der 3., ein Sandstein, stehet das Schwanheimer Zeichen darauf, der 4., ein Sandstein, stehet das Lorsche Zeichen darauf, der 5., ein Sandstein, stehet das Lorsche Zeichen darauf, der 6., ein blauer Wadenstein, der 7., ein Sandstein, ist das Lorsche

¹⁾ Das zur Gemarkung Großhausen gehörige sog. Menker (nicht: Mainzer) Bruch hat seinen Namen von einem Glied der im 16. Jahrh. in Schwanheim ansässigen und im Anfang des 17. verschwindenden Familie Menker. Es war früher Weide und gab 1 Malt. Korn und 4 1/2 fl. Zins an die Herrschaft. Nachdem es als Wiesenland an Menkers Erben verpachtet war, bestand es 1554 die Gemeinde Schwanheim für 7 fl. Jahreszins (Auerbacher Kellereirechnung, Staatsarchiv). — Die im 19. Jahrhundert in Schwanheim auftretenden Menker sind Nachkommen des 1813 hierher versetzten Schulmeisters Joh. Jac. Menker; vgl. unten.

²⁾ Falltor.

Zeichen darauf, der 8., ein Sandstein, ist das Lorsche Zeichen darauf. Hier geht das Schwanheimer Wiesenfeld und Lorsche Groß Acker, ist alda der 9. Stein, ein Sandstein, steht auf jeder Seiten sein Dorfzeichen; der 10., ein Sandstein, ist abgebrochen, stehen auf jeder Seiten die Dorfzeichen; der 11., ein Sandstein, ist abgebrochen, stehen auf jeder Seiten die Dorfzeichen; der 12., ein Sandstein, stehen auf jeder Seiten die Dorfzeichen; der 13., ein Sandstein, ist abgebrochen, stehen auf jeder Seiten die Dorfzeichen. Von dem lauft es dem Graben durch, alda stehen 2 Stein gegen einander über, an den Drei Morgen genannt. In der Mitte der Drei Morgen stehen wieder 2 gegen einander, an dem Eck der Drei Morgen stehen wieder 2 Stein, von denen lauft hinauf zwischen dem Schwanheimer Feld, des Schultheißen Heck genannt, und Lorsche Farnacker, stehen wieder 2 Stein gegen einander. In der Mitte dieser Gewann stehen wieder 2 Stein gegen einander, an der Ecken, dem Schwanheimer Höckeracker, stehen wieder 2 Steine gegeneinander, von denen lauft zwischen den Schwanheimer Heckenacker und Lorsche Farnacker bis an das Bensheimer Pflaster, von dem lauft hinauf zwischen den Schwanheimer Heckenacker und Bensheimer Pflaster bis an das Geißnest gegen der Bensheimer Hartbrück, gehet ein Scheidgraben durch bis an den großen blauen Wackenstein, welcher zuerst beschrieben worden“.

Die drei Felder und die Gewanne.

Durch das ganze Mittelalter hindurch und noch bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein war der Ackerbau in unseren Gegenden auf die sog. Körnerwirtschaft eingestellt, mit anderen Worten: das Ackerland wurde lediglich zur Erzeugung von Getreide verwendet, während zur Futtergewinnung Weide, Wiese und Wald bestimmt waren; der Ackerboden kam für die Futtererzeugung nur insofern in Betracht, als er Stroh und das auf der Brache und dem Stoppelfeld von selbst wachsende Futter lieferte. Die Form nun, in der diese Körnerwirtschaft betrieben wurde, war die sog. Dreifelderwirtschaft, d. h. die ganze Dorfmark war in drei ungefähr gleiche Fluren eingeteilt, von denen im jährlichen Wechsel immer eine brach lag, die zweite mit Wintergetreide (Weizen, Spelz oder Roggen) und die dritte mit Sommerfrucht (Gerste, Hafer) bestellt war. Die drei Fluren, in welche demgemäß auch die Gemarkung Schwanheim zerfiel, waren, von Norden nach Süden gezählt, das Rodauer oder Niederfeld, das Hinterfeld — auch Mittelfeld oder Feld hinter der Kirche genannt — und das Bensheimer oder Oberfeld.

Heute kennt man wohl diese Einteilung der Dorfmark in drei Felder noch dem Namen nach, doch hat sie keine praktische Bedeutung mehr, da das System der Dreifelderwirtschaft seit Anfang des vorigen Jahrhunderts aufgegeben worden ist. Die Zunahme der Bevölkerung erzwang nach und nach eine größere Ausdehnung des Ackerlandes auf Kosten von Weide, Wiese und Wald, die insolgedessen nicht mehr genügendes Futter für den Viehbestand lieferten, sodas wiederum die Düngerproduktion für das bestellte Feld nicht ausreichte. Dadurch wurde es nötig, auf dem Acker außer der Körnerfrucht auch Futter zu bauen und schließlich die Brache ganz aufzugeben. Es kam zur Abschaffung des Flurzwangs und der gemeinschaftlichen Weiderechte, zur Stallfütterung, zur Freiheit in der Verfügung des Eigentümers

über den Boden, kurz zu der heute üblichen freien Wirtschaft, die den einzelnen Bauer an keine feste Fruchtfolge bindet, sondern ihm gestattet, jedes Grundstück mit Frucht oder Futter zu bestellen, wie es für seinen Betrieb am zweckmäßigsten ist. Hausgärten, Obstbaumanlagen und Beunden, d. h. eingefriedigte Grundstücke in der Nähe der Dörfer zur Erzeugung von Futtergewächsen, Rüben, Oelisaaten etc., standen übrigens seit den ältesten Zeiten im reinen Privateigentum und waren dem Flurzwang nie unterworfen.

In den neuzeitlichen Vermessungsbüchern (Flurbüchern) wird jede Gemarkung in Fluren eingeteilt; Schwanheim hat deren dreizehn. Derartige Einteilungen können niemals vollstündlich werden, da diese Fluren keine Namen tragen, sondern eben nur fortlaufend beziffert sind. Dagegen ist die uralte, schon zur Zeit der Dreifelderwirtschaft bestehende und übrigens auch im Großen und Ganzen von den neuen Grundbüchern beibehaltene Untereinteilung der Dorfmark in einzeln benannte Gewanne der Bevölkerung in Fleisch und Blut übergegangen. Diese Gewanne haben in der Regel die Form eines Parallelogramms oder doch eines Rechtecks, da diese den vorhandenen Meßmitteln — Seil und Ruthe — sowie der Gradlinigkeit der Furchen am besten entsprach und auch die gleichmäßige weitere Teilung in einzelne Aecker leicht ermöglichte. Solcher gleich großer Ackerstreifen enthielt jede Gewann ursprünglich so viele, als Anteilberechtigte im Dorfe waren, und die einzelnen wurden unter diese verlost. Dadurch hatte in der Zeit der gemeinsamen Bebauung der Dorfmark jeder Bauer jährlich genau soviel Land wie der andere, und zwar in den guten wie in den schlechten Lagen, in den nahen und in den unbequemen entfernteren Gewannen. So war also das Ackerland der Einzelnen, das irgendwann nach einer letzten Verlosung in ihr Privateigentum überging, in den verschiedenen Feldern und Gewannen gleichmäßig verteilt und befand sich mit dem der Mitnachbarn in sog. Gemengelage, aus der mit Notwendigkeit der Flurzwang folgte.

Die Namen dieser Gewanne nun bergen uraltes Sprachgut und werden, wenn auch immer noch gebraucht, zum Teil in ihrer ursprünglichen Bedeutung gar nicht mehr verstanden, ja sind manchmal infolge solchen Nichtverstandens nur in verstümmelter Form auf uns gekommen. Auch werfen sie manches Licht auf die frühere Beschaffenheit der Flur, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Ortsgeschichte etc. Mit gutem Recht sammelt man sie daher in neuerer Zeit, um sie vor dem Vergessenwerden zu retten — denn längst nicht alle derartigen Namen werden durch die heutigen Flurbücher weiter überliefert — und sie für unsere Kenntnis der Vorzeit fruchtbar zu machen. So seien denn auch die Schwanheimer Flurnamen — so lautet die allgemein übliche Bezeichnung — hier gewissenhaft angeführt. Ich nenne zunächst diejenigen, die das älteste Flurbuch von ca. 1710 bietet (Nr. 1—91 bezw. 92), füge dann (Nr. 93—111) diejenigen an, die im jetzt gültigen Flurbuch neu auftreten — womit aber nicht gesagt ist,

daß sie nicht schon alt sein könnten — und stelle endlich die nur in älteren Quellen begegnenden Namen, auch solche von Gärten und Wiesen zusammen (Nr. 112—176). Etwa vorkommende ältere oder abweichende Formen habe ich in Klammern beigelegt und die heutige Lage sowie die Worterklärung beigelegt, wo es möglich und nötig schien.

- Nr. 1-3. Im Kleinen Weyrich (*im Weydich; im Weydigs; Weyderich*) — Jetzt in Flur I und zum Teil verbaut. — Der Name bedeutet Weidicht, also mit Weiden bestandenes und demnach sumpfiges Land.
- Nr. 4. Am Falltor gegen Rodau. — Der Name ist heute nicht mehr gebräuchlich, vielmehr heißt der in Flur I und VIII liegende Bezirk: Im großen Weyrich. Das mit Hecken umgebene Dorf war an den Ausgängen mit Falltoren versehen, die das Entweichen des Viehes in das Feld sowie das Eintreten des auf der Brache weidenden Viehes verhindern sollten; auch in den Einfriedigungen des Brachfeldes, des Waldes und der mäherbaren Wiesen befanden sich Falltore.
- Nr. 5. Auf'm Steinmorgen (*auf dem Steinmorgen*) — Jetzt in Flur VIII. — Der Name erklärt sich aus der Bodenbeschaffenheit.
- Nr. 6. Im Kreuzgarten. — Heute verschwunden. — Es handelt sich wohl um einen in der Nähe des Dorfes angelegten und mit einem Kreuze geschmückten Garten.
- Nr. 7. Im Feld nach Rodau. — Heute nicht mehr üblich. Es ist die Bezeichnung des ganzen Feldes, die hier auf einen Teil desselben beschränkt war.
- Nr. 8. Vor der Nestgrub (*von der Nestgrub an bis an den Breiten Wasen; in der Nestgruben*) — Jetzt in Flur IX. — Man könnte an eine Grube mit zahlreichen Vogelnestern denken; doch steckt in dem ersten Teil des Namens vielleicht ein anderes, älteres Wort (Nest = Tränke?).
- Nr. 9. Im Bettelräulein (*im Bettelfreychen*) — Jetzt in Flur IX. — Sollte etwa ein Stein- oder Holzkreuz zur Erinnerung an den dort eingetretenen Tod einer Bettelfrau den Namen veranlaßt haben?
- Nr. 10. In der Schweinsgrub (*in der Schweingruben*) — Jetzt in Flur VIII und IX. — Ursprünglich wohl eine mit Wasser gefüllte Grube, die von den Schweinen aufgesucht wurde, oder die Gemeinde-Schweineweide.
- Nr. 11. Im Bechtloch (*im Bechtenloch*) — Jetzt in Flur IX. — Bedeutung mir unbekannt.
- Nr. 12. Im Rennpfad (*im Rendtpfeden; in Rindpfeden; in kleinen Rindtpfeden; in den Rindspfeden; Rindtpfäde; im Rindtpfädt*) — Heute nicht mehr gebräuchlich. — Der Name kommt von dem Weg, den das zur Waldweide ziehende Vieh benutzte.
- Nr. 13. Im Steinmorgen (*am Steinmorgen; auf die Steinmorgen*) — Vgl. Nr. 5.
- Nr. 14. So vor dem Steinmorgen auf die Niederwies stößt. — Jetzt in Flur VIII.
- Nr. 15. In der hintersten Niederwies am Mörzel (*die Nederwies*) — Jetzt in Flur VIII. — Der Mörzel ist der Schwanheimer Gemeindewald. Die Bedeutung des Wortes ist mir nicht bekannt; in der Gemarkung Heppenheim gibt es einen Merezelsberg. Vgl. auch Nr. 24.
- Nr. 16. Von der hintersten mittelsten Niederwies an. — Jetzt in Flur VIII.
- Nr. 17. In der vordersten Niederwies. — Jetzt in Flur VIII.
- Nr. 18. Die Schafwies. — Jetzt in Flur VIII.
- Nr. 19. Am Falltor auf dem Bruchgraben gegen Bensheim (*auf den Bruchgraben*) — Jetzt in Flur II. — Vgl. Nr. 4.
- Nr. 20. Im Entenpfad nach Bensheim (*im Endenbad; Endenpfad*) — Jetzt in Flur II. — Von den Wildenten, die am Rande des sumpfigen

- Nedarbettes häufig auftraten? Oder den Dorfenten, die hier den Weg zum Wasser hatten?
- Nr. 21. Im Gotteshäuschen neben der Straß (hinter dem Gotteshäusel; aufs Gotteshäusel und Löchel). — Jetzt in Flur II. — Hier stand wohl eine kleine Kapelle oder doch ein überdachtes Crucifix.
- Nr. 22. Auf dem Weg und Bruchgraben obig dem Gotteshäuschen. — Jetzt in Flur II.
- Nr. 23. Gegen Bensheim auf der rechten Seite am Falltor. — Jetzt in Flur III.
- Nr. 24. Neben dem Rüdörzel (auf dem Riedmürzel; Riedmürzel; uff dem Riedmörtzelsweg; Rüttmürzel; uff Rindmörtzels Weg; auf Rüttmörtzels Weyger; Rüdörzels Weyger im Lang Gewann). — Heute in Flur II. — Den Namen Riedmörzel trug ein Wäldchen, bei dem ein Weiher lag. Ried bedeutet Sumpfsgras und auch Sumpf; über Mörzel vgl. Nr. 15. Es würde sich also um ein sumpfiges Waldstück handeln, das einst hier stand. Durch Mißverständnis entstand die heutige Form des Namens. — Die Gemeinderechnung von 1600 (Pfarrarchiv) enthält eine Einnahme für Brennholz von 1 fl. 7 alb. „vor die Alschanzen im Rüttmürzel, so an Bauhölzern abgangen“; demnach hatte vormals in dem Wäldchen ein Befestigungswerk gestanden.
- Nr. 25. Auf's Löchel und Bensheimer Weg (aufs Löchel im Feld nach Bensheim) — Jetzt Flur II. — Wohl ein altes Sumpfloch; die Nedar liegen heute noch tief und sind mehrfach aufgefüllt.
- Nr. 26. Im Feld nach Bensheim zwischen den Wegen. — Jetzt in Flur II.
- Nr. 27. Nach dem Bensheimer Weg und Scherbtslach. — Jetzt in Flur II. — Vgl. Nr. 28.
- Nr. 28. In der Scherbtslach (Scherbeslach; Scherfeslache; Scherpplache; Schabslachenweg) — Jetzt in Flur II. — Die Deutung ist mir unbekannt; etwa von der Scharbe (Kropfgans)?
- Nr. 29. Im Kreuzgewann (am Kreuzgewann; am Kleinen Kreuzgewann; im Rechten Kreuzgewann; in der Kreuzgewann) — Jetzt in Flur III. — Ältere Leute erinnern sich noch, daß hier ein Steinkreuz, angeblich zur Erinnerung an einen erschlagenen Handwerksburschen, gestanden hat.
- Nr. 30. Im Kreuzgewann gegen Bensheim zu. — Jetzt in Flur III.
- Nr. 31. Obig der Holderheck (in der dürr Hollerhecken; bei der Hollerhecken) — Jetzt in Flur III. — Der den Sumpfboden liebende Holunder war früher in Feld und Wald des Riedes sehr häufig.
- Nr. 32. Im Feld nach Bensheim über den Weg. — Wohl in Flur III. — Heute nicht mehr gebräuchlich.
- Nr. 33. Stößt auf den Weg und Almend. — Wohl in Flur III. — Heute nicht mehr gebräuchlich. Die älteren Almende wurden im Jahre 1823/4 unter die Ortsbürger verteilt. Neue Almendäcker entstanden erst wieder durch Abholzung im Gemeindewald während der Jahre 1848 bis 1852.
- Nr. 34. Stößt neben den Graben auf den Weg. — Wohl in Flur III. — Heute nicht mehr gebräuchlich.
- Nr. 35. Am Höringszaun an (beim Heringszaun). — Jetzt in Flur II und III und irtümlich „Höringszahn“ benannt. — Der Zaun lief wohl entlang den Höringsäckern, mehreren in dieser Gewann liegenden Grundstücken, die lt. Flurbuch aus ca. 1710 mit einer Jahresabgabe von 63 Stück Höring, 1 Maß Wein und 2 Weden à 1 alb. an die Gemeinde belastet waren; nach einer Bemerkung in der Gemeinderechnung von 1600 (Pfarrarchiv) wurde diese Abgabe an Aschermittwoch unter die Gemeinde verteilt. — Uebrigens hat auch die benachbarte Gemarkung Großhausen eine „Die Höringsäcker“ benannte Gewann.
- Nr. 36. Hinter der Scherbtslach über den Weg (auf den Scherpplachenweg) — Jetzt in Flur III. — Vgl. Nr. 28.

- Nr. 37. Der Fuchsacker (*in Voschacker*) — Jetzt in Flur III.
- Nr. 38. In der Michelsheck. — Jetzt in Flur III.
- Nr. 39. Stößt auf den Geißnestweg gegen Bensheim (*im Gauchsneß; im Geissnest*) — Jetzt in Flur III. — Der Name Gauch für unseren Auckuck war bereits um das Jahr 1500 verschwunden, sodaß aus dem Gauchsneß ein Gaaf-Nest und daraus in vermeintlichem Hochdeutsch „Geißnest“ wurde.
- Nr. 40. An den Klosteräckern an. — Jetzt verschwunden. — Es waren die 10 Morgen Acker des Klosters Lorsch im Gauchsneß, die jetzt fischlich sind.
- Nr. 41/2. In der Kelterheck neben den gemeinen Almenden bezw. dem gemeinen Weg (*in der Kelterhecken*) — Jetzt in Flur VI. — Da früher wie im ganzen Ried so auch in Schwanheim Wein gebaut wurde, könnte man an eine im Freien aufgestellte Kelter denken.
- Nr. 43. In der Klöbgerwies neben den Almenden (*auf der Ewigers Wies; auf der Clessges-Wiese; in Krummen Aeckern auf der Klebges-wiese*). — Ich vermute, das Klöbgerwies und ebenso schon Clessges-Wiese das mißverständene Ewigers Wies = Adebars oder Storchwiese ist, das auch wohl Ebgerswies gesprochen wurde.
- Nr. 44. In der Klöbgerwies auf die Almenden stoßend. — Jetzt wohl in Flur III.
- Nr. 45. Das Weidenhecklein. — Jetzt in Flur III.
- Nr. 46. So aus Weidenhecklein stößt. — Jetzt in Flur III.
- Nr. 47. Die drei halben Morgen. — Jetzt in Flur III.
- Nr. 48. Die Büffelwies. — Jetzt in Flur III.
- Nr. 49. Hinter der Kärlach (*obig der Kehlachen*). — Jetzt in Flur III. — Deutung unsicher; vielleicht: gekrümmte Lache.
- Nr. 50. Die Schenkenwies (*auf Schenkenwiesen*). — Jetzt in Flur III. — Der Namen kommt von den einstigen Besitzern, den Schenken von Erbach; in dem später erwähnten Dokument über den Verkauf des Helmstätter Hofes aus 1508 werden als Angrenzer einer zu diesem gehörigen Wiese genannt: die Schenken von Erbach, jetzt der Landgraf.
- Nr. 51. Zwischen der Schenkenwies und gemeinem Weg. — Jetzt wohl in Flur III.
- Nr. 52. In der Sengen obig der Kärlach (*auf der Sengen*) — Jetzt in Flur III. — Vielleicht eine Rodung durch Sengen (Sang = Brand).
- Nr. 53. Vor der Sengen, so über den Graben ziehen. — Jetzt wohl gleichfalls in Flur III.
- Nr. 54. Die Eckwies an der Weid hin (*in der Eckwiese; Eckerswiese*) — Jetzt in Flur VI.
- Nr. 55. Auf den Graben stoßend. — Jetzt wohl gleichfalls in Flur VI.
- Nr. 56. Stößt auf den Neulichsbrunn (*bei der Neulingsstiege*) — Jetzt in Flur VI. Unter „Neuling“ verstand man neu gerodetes Land. Die Kirchenrechnung von 1623 kennt noch den selbständigen Gewannamen „Im Neuling“.
- Nr. 57. Das Buchbühl vor den Almenden (*am Buchen-Bühl*) — Jetzt in Flur V und irrthümlich Buchenbell geschrieben. — Ursprünglich eine mit Buchen bestandene kleine Erhöhung.
- Nr. 58. In den kurzen, so auf die Nachtweid stößt. — Jetzt in Flur V. — Vgl. Nr. 100.
- Nr. 59. Die Engelbolz (*am Engelboltz; uff dem Engelboltz; uffm Engelboltz; im wüsten Feld im Engelboltz*). — Jetzt in Flur V. — Die ursprüngliche Form ist: der Engelbolz, Bolz = Hag, Damm.
- Nr. 60. Stößt auf den gemeinen Weg und Engelbolz. — Jetzt in Flur V.
- Nr. 61. Stößt auf den alten gemeinen Weg. — Wohl in Flur V. — Die Bezeichnung heute nicht mehr üblich.

- Nr. 62. Stößt auf's Lorsche Feld und gemeinen Weg. — Wohl in Flur V.
- Nr. 63. Fängt in den Kurzen an, so auf's Hörig stößt (*neben dem Herich*). — Jetzt in Flur IV und im Grundbuch fälschlich „Im Häring“ genannt; die Leute sagen jedoch noch richtig: Herich. Die Bedeutung ist: jumpfiger Platz.
- Nr. 64. Im Fünfbettchen (im 5 Böttgen). — Jetzt in Flur IV. — Die Gewann zerfiel in 5 „Beete“.
- Nr. 65. In den Krummen Aedern gen Aithansen Graben (*in Krummen Aeckern*) — Jetzt in Flur IV. — Nach wem der Graben genannt ist, läßt sich nicht mehr feststellen.
- Nr. 66. Im Wiesenlappchen am Graben an. — Jetzt in Flur IV.
- Nr. 67. Die Antes-Wies (*auf der Antes-Wiesen*) — Jetzt in Flur IV. — Nach welchem Antes (= Antonius) die Wiese genannt ist, läßt sich nicht mehr feststellen.
- Nr. 68. In den Kurzen Betten, so auf die 3 Morgen stoßen — Jetzt in Flur IV. — Heute im Volksmund: Die Schnedenäder.
- Nr. 69. Die drei Morgen am Lorsche Haag. — Jetzt in Flur IV.
- Nr. 70. Auf's Schultheißes Heck (*bei Schulteisen Hecken; auf der Schultheisenhecke*). — Jetzt in Flur IV.
- Nr. 71. Die Neuwies. — Jetzt in Flur V.
- Nr. 72. Im Weißen Kreuz gegen Großhausen. — Jetzt in Flur I. — Hier stand offenbar einst ein weißes Stein- oder Holzkreuz.
- Nr. 73. Auf's Pflaster (*auf das Blaster*) — Wohl in Flur VII. — Der Name bezeichnet einen gepflasterten Wegeteil, vielleicht von einer älteren Straße herrührend, und ist heute verschwunden. Vgl. auch das Bensheimer Pflaster, oben S. 17 und 19.
- Nr. 74. Auf den Hohen und Niederen Weg (*neben dem Hohenweg; auf den Howeg; auf den Hogen Weg; auf den Niederweg*) — Jetzt Flur VII. — Der Hohe Weg ist der an der Kirche vorbei nach Großhausen führende, der Niedere die heutige Landstraße nach dem Jägersburger Wald. Die Bezeichnung „Hoher“ oder „Hochweg“ führen häufig ältere, auf die römische oder vorrömische Zeit zurückgehende Straßen.
- Nr. 75. Auf dem Schnabelsroth am Viehweg an. — Jetzt in Flur VII und einfach „Aufs Roth stoßend“ genannt. — Nach wem das dem Wald abgerodete Stück ursprünglich Schnabelsrod hieß, läßt sich nicht mehr feststellen. Falls es nicht nach einer Person, sondern nach seiner Form genannt wäre, müßte es Schnabelrod heißen, wie es denn z. B. in der Gemarkung Bensheim eine solche Gewann gibt.
- Nr. 76. Die Kurzgewann auf dem Hohen Weg. — Jetzt in Flur VII.
- Nr. 77. Hinter der Kirch am Hohen Weg. — Jetzt in Flur VII.
- Nr. 78. Im Langen Gewann hinter der Kirch (*im Langen Wand im Hinterfeld; im Langen Gewand; im Mittelfeld im Langgewann*) — Jetzt in Flur VII.
- Nr. 79. Hinter dem Rückmörzel. — Jetzt in Flur VII. — Vgl. Nr. 24.
- Nr. 80. Hinter dem Rückmörzel auf's Löchel. — Jetzt in Flur VII. — Vgl. Nr. 24 und 25.
- Nr. 81. Hinter dem Löchel gegen Hausen. — Jetzt wohl in Flur VI.
- Nr. 82. Im Erdenplätz (*im Erdenpletz*) — Jetzt in Flur VI. — Unter „Erden“ verstand man unbebautes, unfruchtbares Land; „Plätz“ ist ein kleines Stück.
- Nr. 83. In den Klassen Teilungen. — Wohl in Flur VI. Die Benennung ist heute verschwunden. — Der Name deutet auf ursprüngliches, wohl durch gemeinsame Rodung gewonnenes Almendland hin; vgl. auch die ff. Nummern.
- Nr. 84. In den Sandteilungen (*eine Sandteilung im Loch*) — Jetzt in Flur VI.

- Nr. 85. Die Teilungen in der Spitz. — Jetzt in Flur VI.
 Nr. 86. In den Löchern (*in Löchern; in den Lichern; in Lecher*) — Jetzt in Flur VII. — Die Löcher wurden wohl allmählich ausgefüllt.
 Nr. 87. Im Brand neben der Weid. — Jetzt in Flur VI. — Es handelt sich wohl um die Stelle der alten „Brandlache“.
 Nr. 88. Die Teilungen, so auf den Brand ziehen. — Jetzt wohl gleichfalls in Flur VI.
 Nr. 89. Die Tauben-Teilungen (*in Dauben-Teilungen*) — Jetzt in Flur VI. — Der Name hat mit der Taube wohl nichts zu tun. Vielleicht hieß das hier gerodete Waldstück einst Taubwald, d. h. wilder oder Urwald.
 Nr. 90. Auf dem Erdenplätz. — Jetzt in Flur VI. — Vgl. Nr. 82.
 Nr. 91. Im Sand. — Wohl gleichfalls in Flur VI. — Der Name ist heute verschwunden.
 Nr. 92. Die Salzhecke. — Jetzt in Flur VI. — Die Gewann tritt erst, u. zw. als letzte, in dem zweitältesten Flurbuch von ca. 1770 auf. — Der Name deutet vielleicht auf Salzfütterung des Wildes hin.

Es folgen unter fortlaufenden Nummern nunmehr die Gewannbezeichnungen, die im jetzigen Flurbuch neu auftreten, die aber zum Teil sich aus Urkunden und Akten als alt belegen lassen.

- Nr. 93. Die Farrenwiese. Flur II. — Offenbar früher eine dem Farrenhalter zugewiesene Wiese. Nach dem ältesten Flurbuch waren hier um das Jahr 1710 noch Waldhecken, „sonst die Große Farrenwiese genannt“.
 Nr. 94. Das Wäldchen. Flur II. — Es ist wohl der frühere sog. Niedmörzel, vgl. Nr. 24.
 Nr. 95. Am Haidenstoß. Flur III. — Ich habe den Namen in älterer Zeit nirgends gefunden. Wenn er alt ist, würde er auf ein auf die Heiden zurückgeführtes Bildwerk in Holz oder Stein deuten.
 Nr. 96. Die Diebsäcker. Flur III. — Für die frühere Zeit läßt sich nur eine im Feld nach Bensheim gelegene „Diebshecke“ nachweisen, die vielleicht mit der gleichfalls daseibst auftretenden „Dietershecke“ identisch ist.
 Nr. 97. Der Jägeracker. Flur III.
 Nr. 98. Im Ragenloch. Flur III. — Der Name kommt schon früher vor.
 Nr. 99. Die Hohen Aecker. Flur IV. — Vermutlich identisch mit „Hogenaeder“ und „Hodenacker“, die im 16. Jahrhundert vorkommen.
 Nr. 100. Die Nachtweide. Flur V. — Jetzt Ackerland und früher Weide, auf der das Vieh während des Sommers übernachtete.
 Nr. 101. Brunnengewann. Flur VI. — Stößt auf die Flur am Neulingsbrunn und ist nach diesem Brunnen genannt.; vgl. Nr. 56.
 Nr. 102. Kleine Farrenwiese. Flur VI. — Vgl. Nr. 93.
 Nr. 103. Weidgewann. Flur VI.
 Nr. 104. Auf der Färth (*auf die Fahrt beim Kreuzgarten; bei der Vehrt*). Flur VIII. Der Name bedeutet: Fahrweg; an ein Wasser ist hier wohl nicht zu denken.
 Nr. 105. Lange Gewann. Flur VIII.
 Nr. 106. Amtmannswiese. Flur XII.
 Nr. 107. Im großen Lindenbruch. Flur XII.
 Nr. 108. Im kleinen Lindenbruch. Flur XIII.
 Nr. 109. Gloswiese. Flur XII.
 Nr. 110. Sandwiesengewann. Flur XII u. XIII.
 Nr. 111. Sandgewann. Flur XIII.

} Stücke, die im 19. Jahrhundert gerodet und benannt wurden.

Endlich sollen noch diejenigen Flurnamen angeführt werden, die sich in älteren Quellen finden, aber weder in die älteren noch in die jüngeren Flurbücher übergegangen sind. Zunächst im Feld gegen Rodau zu:

- Nr. 112. Der breite Wasen (*im breiten Wasen bei dem alten Falltor; uf dem breiten Waszum*). — Sag neben der Nestgrube; vgl. Nr. 8. Heute nicht mehr gebräuchlich.
- Nr. 113. Das Deychel. Name und Lage heute unbekannt. Vielleicht: kleiner Teich? Oder: kleiner Damm?
- Nr. 114. In der Mülstatt (*in der Melstatt; uf die Mülstatt; uf der Mülstatt; im Mülstatt. — Mulstatter Weg; der Mülstettweg*). Der Name ist nicht mehr bekannt, ebensowenig die Stelle einer älteren Mühle, auf die er zu deuten scheint.
- Nr. 115. In wüsten Neckern. Lage unbekannt.
- Nr. 116. Kleines Feldchen. Lage unbekannt.
- Nr. 117. An der gebrannten Eiche. Lage unbekannt.
- Nr. 118. Die Krautgärten. Lage unbekannt.
- Nr. 119. Bei der Röder Brücken. Lage unbekannt.
- Nr. 120. Der Mülgraben. Tief durch den Mörzelwald; vgl. Nr. 114.
- Nr. 121. Bei dem alten Mörzels-Falltor. Heute verschwunden. — Aehnlich wie bei den Durchgängen durch den das Dorf umschließenden Hag waren auch in den Waldzäunen Falltore angebracht, die den Fuhrwerken und Passanten den Durchgang ermöglichten und nach der Oeffnung von selbst wieder zusielen. Außer dem hier genannten Mörzel-Falltor am Gemeindewald gab es solche noch am Walbeingang auf der Straße nach Jägersburg zu, da wo jetzt das Forsthaus steht, ferner am Fußweg nach Großhausen — das sog. Totenfalltor, weil auf diesem Wege die Leichen aus Großhausen, das erst im Jahre 1840 einen eigenen Friedhof erhielt¹⁾, nach dem Schwanheimer Kirchhof verbracht wurden — und weiter südlich das sog. Bedershed-Falltor. — Als im Jahre 1706 der Waldbrand nach Langwaden zu mit einem Wildzaun versehen wurde, ließ die dortige Gemeinde mit obrigkeitlicher Genehmigung am sog. Kirchenpsad zwar kein Falltor — da Fuhrwerke hier nicht verkehrten —, aber ein auf beiden Seiten verriegelbares Türchen anbringen.

Ferner im Hinterfeld:

- Nr. 122. Das Rappesrod. Heute vielleicht die Rappesländer neben der Farrenwiese; vgl. Nr. 93.
- Nr. 123. Auf der lichten Eich.
- Nr. 124. Im Riemen (*im Rehmen*). Wohl ein schmales Feldstück. Heute unbekannt.
- Nr. 125. Am Forscher Baum. Lage unbekannt.
- Nr. 126. Auf die Pfarrscheuer. Ist heute die Gewann Im Weißen Kreuz, vgl. Nr. 72.
- Nr. 127. Beim Nachtweid-Brunnen. Der Brunnen ist heute verschwunden; vgl. Nr. 100.
- Nr. 128. Beim Nachtweid-Stiegel. Der nicht mehr gebräuchliche Name geht auf das Steigbrett im Zaun der Nachtweide zurück.
- Nr. 129. Auf den Birnbaum. Vielleicht bei dem heute noch stehenden „gemeinen Birnbaum“ neben der Kelterhecke.
- Nr. 130. Im Kammergießer. Heute verschwunden; steht vielleicht im Zusammenhang mit der Gewann: Der Kammergießerberg in der Gemarkung Großhausen.

¹⁾ In einer Pestzeit während des Dreißigjährigen Krieges — vermutlich 1635 — beklagt sich die Gemeinde Schwanheim darüber, daß die Großhäuser, die „mit der schweren Strof der Pestilenz heimgesucht“ sind, ihre Leichen auf dem Karren solange an der Straße stehen lassen, bis das Grab gemacht ist, wodurch „große Forcht under unserm Volk, sonderlich dem jungen, Knecht und Magd“ entsteht und auch der Kirchgang merklich leidet. Ihre Bitte, den Großhäusern die Anlage eines Friedhofs in ihrem Dorf zu gestatten, wurde damals augenscheinlich nicht erfüllt; Staatsarchiv, Abt. IV., 1. Konv. 38.

- Nr. 131. Die Rübenteilungen. Lagen neben der Langen Gewann.
Nr. 132. Auf die alten Wege (*auff die allen Weg; am alten Weg*) — Welche Wege damit gemeint waren, ist nicht mehr festzustellen.
Nr. 133. Das Nieder=Almend. — Vielleicht identisch mit den heute verschwundenen Almendstücken in Nr. 41/2 und 44.
Nr. 134. Im Maiszlöchel (*auffs Meiszlichel*). — Maisz bedeutet Holzschlag. Nach dem ältesten Flurbuch war der Maiszlöchel um das Jahr 1710 noch ein kleines, der Gemeinde gehöriges Wäldchen von 3½ Morgen, das an der Niederalmend=Brücke lag.
Nr. 135. Die Kröstenpfütze (*in der Kretenpfütz; in der Krottenpfütz; in der Kredenspitzen*). — Heute unbekannt.

Weiter im Feld nach Bensheim:

- Nr. 136. Auf dem Hasbül (*im Häspiel; im Heszbühel; im Hispiel; im Hechget-Bützel; Hechzeschpichel*). — Lage unbekannt. Der im Laufe der Zeit offenbar entstellte Name ist nicht erklärbar; im zweiten Teile steckt augenscheinlich das Wort Bühl=Hügel, Anhöhe.
Nr. 137. Im Conzen Gewend. Die Lage der offenbar nach einem Runz genannten Gewann ist nicht mehr bekannt.
Nr. 138. Bei dem Stege (*beim Bensheimer Steg*).
Nr. 139. Auf dem Brül (*im Brihel*). — Unbekannt. Der Name bedeutet: sumpfige Wiese.
Nr. 140. Der Hellgraben (*Helgraben*). — Unbekannt. Der Name bedeutet vielleicht: tiefer Graben, oder aber Graben an einer Halde (= Abhang).
Nr. 141. Pfegez=Ucker (*Pheges-Acker*). — Wird bereits im Jahre 1700 als nicht mehr auffindbar bezeichnet. Der Name kommt wohl daher, daß der Acker mit einer Abgabe von „Pfegezen“, einem Gebäck aus Weizenmehl — heute: Fiezen — belastet war.
Nr. 142. Neben dem Kreuzbaum (*oben den Kreuzbaumen*). — Unbekannt. An dem Baum hing wohl ein Crucifix.
Nr. 143. Im Oberfeld auf der Weißbeer. — Unbekannt.
Nr. 144. Auf der Hochzeit. — Als Name der südöstlichen Dorfsede heute noch bekannt. Der Name bedeutet: Festplatz.

Bei den folgenden älteren, jetzt verschwundenen Gewannamen kann ich nicht angeben, in welches Feld sie gehören:

- Nr. 145. Im Gartenfeld in der Gewand.
Nr. 146. Am Geifrain.
Nr. 147. In den spitzen Morgen. — Vielleicht identisch mit Nr. 85.
Nr. 148. Im Berghof.
Nr. 149. Im Daspel.
Nr. 150. Im Gänssacker.
Nr. 151. In der Birklache.
Nr. 152. Im Großen Pusch.
Nr. 153. Im Langen Bruch.
Nr. 154. Im Krähenschuß (*im Grebenschüss*).
Nr. 155. Bei dem hohen Birnbaum.
Nr. 156. Auf den grünen Bäumen.
Nr. 157. Bubenbühl. Vielleicht: Spielplatz der Knaben.
Nr. 158. Weyerhaus.

Den Beschluß mögen eine Reihe von jetzt verschwundenen Wiesen- und Garten=Namnen machen:

- Nr. 159. Große Fronwiese, stößt auf den gemeinen Graben.
Nr. 160. Steinswiese (*auf der Steymeswiesen*).
Nr. 161. Bucheswiese.
Nr. 162. Die langen Wiesen.
Nr. 163. Wiesen vor den Bergen.

- Nr. 164. Stodwiese.
 Nr. 165. Rittwiese. — Vielleicht „Riedwiese“, auf der Rohr und Schilf wuchs?
 Nr. 166. Schnellwiese.
 Nr. 167. Eberbacherswiese. Vielleicht im Besitz des Klosters Eberbach? oder eines Mannes, der Eberbacher hieß?
 Nr. 168. Junkergarten. — Lag mitten im Dorf und gehörte zu dem Helmstätter Hofgut; vgl. unten. Ist jetzt verbaut.
 Nr. 169. Weidigsgarten (*Wydesgarten; im Weidtgarten; im Weydigs*). — Lag im Kleinen Weyrich und ist jetzt verbaut; vgl. Nr. 1.
 Nr. 170. Alengarten (*im Allengarten; im Alten Garten; Oelengarten; Oelengarten*). — Lag im Dorf nach Fehldheim zu und ist jetzt verbaut. Der Name bedeutet wohl Garten im Ahl, d. h. im Gang oder Winkel zwischen zwei Gebäuden. Daraus wurde Alter Garten, und, da er Wachs- und Oelzins an die Kirche gab, „Oelgarten“. Das älteste Flurbuch kennt außer den Gärten im Alten Garten auch noch solche im Großen alten Garten, fügt aber hinzu, daß diese jetzt beadert werden.
 Nr. 171. Traubergarten. — Am Dorfausgang nach Fehldheim linker Hand, wo jetzt das Hirtenhaus steht.
 72. Kirchgarten (*Schulgarten hinter der Kirche; Krautgarten hinter der Kirche*).
 Nr. 173. Rüpsergarten. — Lage unbekannt.
 Nr. 174. Garten am Falltor, auch Schaiders Garten genannt. — Welches Falltor gemeint ist, ließ sich nicht feststellen.
 Nr. 175. Gärten im Weißen Kreuz. — An der Westseite des Dorfs; vgl. Nr. 72.
 Nr. 176. Gärten im Rüdörzel. — Vgl. Nr. 24.

Das Hofgut.

Als größere Grundbesitzer in Schwanheim erscheinen im ausgehenden Mittelalter außer der Kirche und der Pfarrei das Kloster Lorsch¹⁾, die Klause zu Bensheim²⁾ und vor allem die adlige Familie von Helmstatt, über deren Hof sich einige Nachrichten beibringen lassen³⁾. Er lag mitten im Dorf dem alten Pfarrhaus gegenüber, umgeben von einem großen Garten, der noch lange nach dem Verschwinden der Hofraite der Junkergarten hieß. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser Hof auf die Ansiedelung des Dorfgründers zurückgeht, doch schweigen die Quellen fast völlig über die Besitzer im frühen Mittelalter⁴⁾. Bekannt ist nur, daß er um 1275 der in

¹⁾ Außer dem ergiebigen Zehntrecht in der ganzen Gemarkung, wovon unten noch zu reden sein wird, besaß das Kloster 2 eigene Acker von zusammen 10 Morgen im Geißnest, die in zwölf-, später sechsjähriger Zeitpacht gegen 17, später 16 Malter Frucht an Schwanheimer Bauern verliehen wurden.

²⁾ Der Schwanheimer Besitz der Klause in Bensheim war offenbar größer als der des Klosters Lorsch: im Jahre 1591 werden ihre Güter daselbst neu verliehen gegen eine Frucht-pacht von 35 Malter (Herkommenbuch im Stadtarchiv Bensheim U. 6, fol. 83). Es ist anzunehmen, daß der Besitz der Klause ursprünglich eine Hube (30 Morgen), der der Hofeigentümer ursprünglich 3 wei Huben waren; vgl. die nachfolgenden Angaben über den Umfang des Hofguts.

³⁾ Aus dem Freiherrl. v. Gemmingen-Hornbergschen Archiv in Hornberg (Abt. VII) und dem Freiherrl. v. Gemmingen-Michelfeldschen Archiv in Michelfeld (Walderdorfsches Archiv B. 1). Die genealogischen Nachrichten aus verschiedenen Quellen.

⁴⁾ Die ritterliche Familie von Schwanheim, von welcher zahlreiche Glieder im 14. und 15. Jahrhundert in Lorsch und Bensheimer Quellen vorkommen, hat mit unserm Dorf nichts zu tun, ist vielmehr ein linksrheinisches pfälzisches Vasallengeschlecht.

Bensheim und der Umgegend sitzenden Familie Ruckel ganz oder teilweise gehörte. In dem genannten Jahre stellt nämlich Adelheid, Tochter des † Eberhard gen. Ruckelin von Starckenburg, mit Zustimmung ihres Sohnes Berthold dem Kloster Lorsch um ihres und ihres Vaters Seelenheil willen Güter und Lehen zu Rodau und Schwanheim, die ihr von Junker Simon von Schauenburg übergeben worden waren, und außerdem was ihr als Eigentum am Hof zu Schwanheim gebührt, nämlich 2 Malter Weizen und 8 Schilling Heller mit der Maßgabe zu, daß ihre Erben, falls sie die Schenkung vom Kloster zurückfordern, diesem 10 Pfund Heller zu bezahlen haben¹⁾. Später finden wir das Schwanheimer Hofgut im Besitze der gleichfalls in Bensheim sitzenden Familie von Werberg, aus deren Händen es mit anderen Besitzungen durch die Heirat des 1478 verstorbenen Weiprecht von Helmstatt mit Geze von Werberg in das Eigentum der in Neckar-Bischofsheim beheimateten Helmstätter kam. Weiprecht scheint keine Leibserben hinterlassen zu haben, denn das Schwanheimer Gut findet sich in der Folgezeit im Besitz seiner Brüder Hans und Martin — vgl. das umstehende genealogische Schema — bezw. von deren Nachkommen. Martin überließ die ihm zustehende Hälfte dem Kloster Mariendalen bei Mainz, in das seine Tochter Agnes als Nonne eintrat. Ursula von Stein, die Witwe des Enkels von Hans, der den gleichen Namen wie sein Großvater trug, kaufte mit ihrem Sohne Alexander diese Hälfte im Jahre 1508 für 150 fl. von dem Kloster zurück, sodaß Alexander von Helmstatt seitdem wieder im Besitze des ganzen Gutes war. Er vererbte es zu gleichen Teilen auf seine Töchter Felicitas, die Gattin des Reinhard von Schwalbach, und Anna, die Gattin des Johann von Walderdorf. Der ersteren Schwiegersohn, Lucas Forstmeister von Gelnhausen, verkaufte seine erheiratete Hälfte des Hofgutes im Jahre 1598 für 2500 fl. an die Enkel der Anna von Walderdorf: Wilderich, Konrad und Joh. Weiprecht. Der erstgenannte schied irgendwie aus dem Besitze aus, und Joh. Weiprecht verkaufte seine Hälfte im Jahre 1623 an den fürstl. Rat Phil. Kleinschmidt in Darmstadt.²⁾ Die Konrad v. Walderdorf verbliebene Hälfte kam durch seine Tochter an Joh. Christoph von Gemmingen-Michelfeld und blieb als Gemmingensches Gut im Besitze der Familie bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts. Zwar wollte man es zusammen mit dem gleichfalls ererbten Bensheimer Gut bereits im Jahre 1776 bei einer Erbteilung versteigern,³⁾ und die Reflektanten, der Bensheimer Apo-

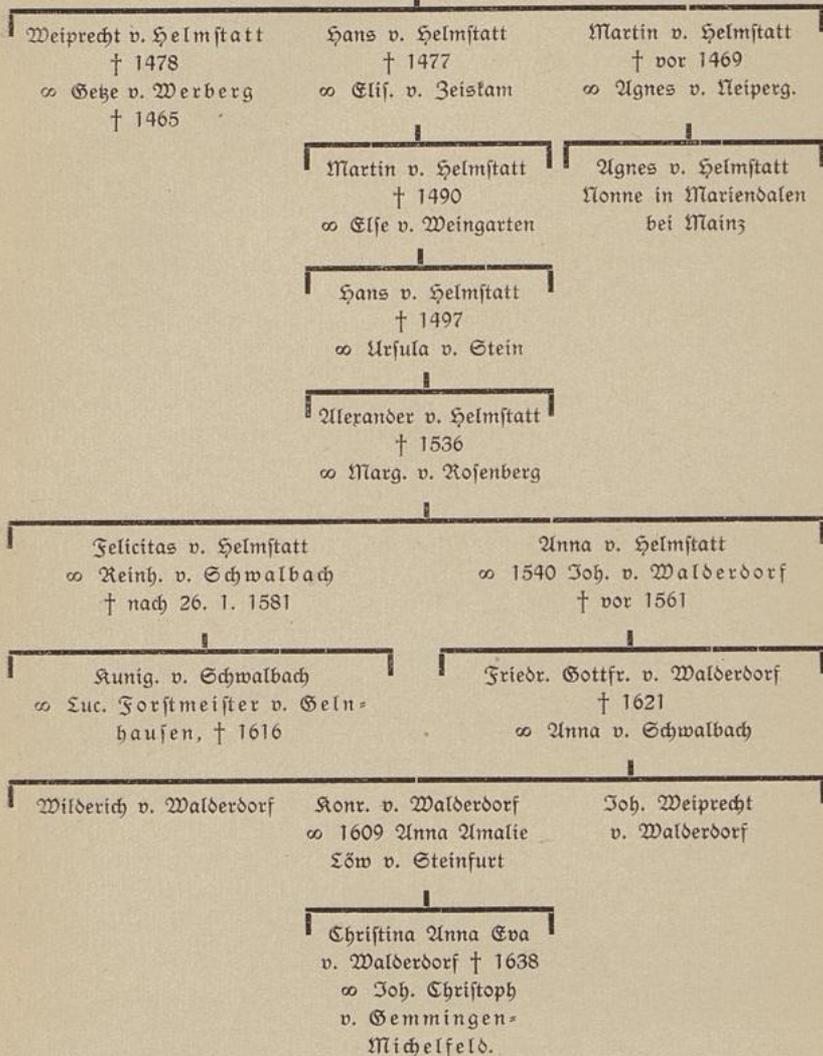
¹⁾ Extrakt briefl. Dokumente der Propstei Lorsch, fol. 471 (Staatsarchiv, Handschr. 6).

²⁾ Sohn des hess.-darmst. Kanzlers Dr. Joh. Kleinschmidt.

³⁾ Einladungen zu der Versteigerung wurden erlassen in der Frankfurter Ober-Postamtszeitung (Nr. 163, 172), im Anhang des Frankfurter Journals (Nr. 124, 133), in der Mainzischen privilegierten Zeitung (Nr. 99, 103, 109, 115) und in der Mannheimer Zeitung (Nr. 63, 66, 67, 74, 84).

Reinhard v. Helmstatt

† 1399.



Eigentümer des Hofgutes
in Schwanheim.

theker Stock und der seitherige Beständer Joh. Mich. Olf, boten 3000 fl. bezw. 3100 fl. und 1 Karolin. Aber während das Bensheimer Gut damals von dem Freiherrn Franz Ueberbruck v. Rodenstein für 16100 fl. ersteigert wurde, versagte die hessische Regierung die Genehmigung der Versteigerung des Schwanheimer Gutes, so daß es die Erben einem der Miterben, dem Kgl. Großbritannischen Rat Freiherrn Hans Weiprecht von Gemmingen überließen, dem dafür 3300 fl. auf sein Erbteil angerechnet wurden. Im Jahre 1815 endlich verkaufte Frau Major Freifrau Dorothea von Gemmingen das Schwanheimer Gut für 7540 fl. an einzelne Bauern und bestimmte den Erlös als Kapital zur Unterstützung der Armen; die Stiftung besteht heute noch bei der v. Gemmingenschen Verwaltung in Fränkisch-Crumbach. — Wann die Kleinschmidtsche Hälfte verkauft wurde und in die Hände Einzelner kam, ist mir nicht bekannt.

Ueber die zum Helmstätter Hof gehörigen Güterstücke unterrichtet uns die Urkunde über den erwähnten Rückkauf der an das Kloster Mariendalen gekommenen Hälfte durch Alex. v. Helmstatt und seine Mutter im Jahre 1508. Da die Käufer die Summe zunächst nicht bezahlen konnten, versprachen sie die Verzinsung und verunterpfändeten zur Sicherheit das ganze Gut, dessen einzelne Bestandteile nun aufgezählt werden: zunächst die Aecker in der Gemarkung Rodau (rund 2 Morgen), dann die im Sand (5), dann die in den 3 Feldern der Schwanheimer Gemarkung, nämlich im Feld nach Rodau (rund 20), im Hinterfeld (rund 18) und im Feld nach Bensheim (rund 19), endlich die Wiesen (rund 6) und die Gartenlappen (rund 1), zusammen also rund 71 Morgen; man erkennt die ziemlich gleichmäßige Verteilung des ganzen Gutes auf die 3 Felder. Ferner hat sich aus dem Jahre 1561 eine Beforschung des Gutes erhalten, die zunächst die zehntfreien sog. Beunde-Aecker¹⁾ anführt, nämlich im Feld nach Rodau rund 5, im Feld nach Bensheim rund 6, im Feld hinter der Kirche rund 1 und im Sandfeld 5 Morgen, dann die zehntpflichtigen Aecker, nämlich im Feld nach Rodau rund 15, im Feld nach Bensheim 14 und im Feld hinter der Kirche 16 Morgen, endlich die Gärten mit rund 1 und die Wiesen mit rund 6 Morgen, zusammen also rund 70 Morgen. Bei der noch zu erwähnenden Verleihung des Gutes im Jahre 1575 wird als Bestand genannt: Hof und Behausung, etwas über 60 Morgen in den drei Feldern, einige Gartenstücke und etwas über 6 Morgen Wiesen. Bei der bereits erwähnten Teilung des Gutes im Jahre 1623 entfallen auf jede Hälfte 36 Morgen. — Die Beforschung von 1561 führt übrigens auch die Zinsen an, welche der Gutsherrschaft aus bestimmten Grundstücken, die offenbar früher zum Hofe gehört hatten, zustanden, nämlich 6 Schill. von 1½ Morgen Acker in den Rindspfedern, 8 Schill. von dem 4 Morgen großen sog. Hockenacker und 2 Malter Hafer

¹⁾ Die Beunde ist ein eingefriedigter, meist unmittelbar beim Dorfe gelegener und landwirtschaftlich genutzter Bezirk, der dem Flurzwang entzogen war.

von einem Acker im Gauchsneft, ferner 12 Schill., 2 Kapaunen und 1 Huhn von der Hofstatt des Hans Wüst gen. Laucken Hans, 1 Pfund HELL. und 1 Kapaun aus der Hofstatt des Schultheißen Nazarius Ahlheim (die früher zu dem Garten des Hofbeständers gehört hatte und von dem alten Schultheiß Loerche erbaut worden war) und ein Drittel von 1 Pfund HELL. und 2 Kapaunen aus der Hofstatt des Hans Wüst iun. (die beiden anderen Drittel stehen der Familie Eisenlöffel und der Klausen in Bensheim zu).

Zur Bestellung ihres Schwanheimer Gutes hatten die Eigentümer einen besonderen „Hofmann“ im Dorfe sitzen, der die Acker „um das Teil“, wie die erwähnte Gutsbeschreibung von 1561 sagt, d. h. wohl um das übliche Drittel bebaut; der Hofmann war damals Konr. Geiselmann. Als aber Reinh. von Schwalbach und Friedr. Gottfr. v. Walderdorf im Jahre 1575 das Gut auf 12 Jahre an Joh. Zeist und seine Frau Elisabeth geb. Schaidler verliehen, brachen sie mit der seitherigen Art der Verpachtung und legten dem Hofmann die Lieferung von jährlich 70 Malter Frucht (16 Korn, je 27 Spelz und Hafer) auf; außerdem mußte er jedes Jahr die dem Landgrafen aus dem Hofe fallenden 5 Kumpf Korn entrichten, die Zinsen der Junker im Dorf erheben und beiden je 2 Tage mit Pflug und Pferden bei der Bestellung ihres Bensheimer Gutes zackern. Bei der Erneuerung der Leihe im Jahre 1587 wurde die Frucht-pacht auf 78 (18 Korn, 4 Gerste, je 28 Spelz und Hafer) und bei der Verleihung an Hans Zeist und seine Frau Marg. sowie seinen Bruder Niklas durch Konr. und Joh. Weiprecht v. Gemmingen im Jahre 1604 auf 95 Malter (20 Korn, je 37^{1/2} Spelz und Hafer) erhöht. Nachdem das Gut durch Verkauf der Hälfte an den Rat Kleinschmidt verringert und zudem die Hofraite — anscheinend im Dreißigjährigen Kriege — zugrunde gegangen war, verließ Joh. Reinh. v. Gemmingen im Jahre 1673 die noch verbliebenen 36 Morgen auf 6 Jahre an mehrere Schwanheimer Bauern, nämlich den Schultheißen Hans Leonh. Wenig, Nik. Braun, Pet. Ritsert und Ferd. Schumacher, die 39 Malter Pachtfrucht (9 Korn, 2 Gerste, je 14 Spelz und Hafer) zu liefern hatten. Ihre Nachfolger waren die beiden Fehlheimer Hans Lambert und Anton Landgraf, die auch bei der Neuverpachtung im Jahre 1688 die Verleihung an Schwanheimer dadurch verhinderten, daß sie 50 Malter Pachtfrucht versprachen. Doch wurden sie nunmehr von den Schwanheimern gewaltsam an der Bestellung der Junkeräcker gehindert, und diese wurden schließlich an Christ. Ritsert, Joh. Schwan, Ludw. Göbel und Pet. Bing verpachtet, die aber nur 40 Malter geben wollten und zur Lieferung der weiteren 10 Malter behördlich gezwungen werden mußten. Vom Jahre 1746 an ist Beständer der staarblinde Joh. Wendel Hölzel, der den Bestand noch im Jahre 1771, damals jedoch zusammen mit Joh. Mich. Olf hatte und eine Jahrespacht von anfänglich 60, dann 54 Malter Frucht lieferte.

Der Wald.

Für die Landbevölkerung hatte in früheren Zeiten der Wald eine viel größere Bedeutung als heute; er lieferte nicht nur das Brenn- und Bauholz, sondern in guten Jahren auch die Mast für die Schweine und diente außerdem jahraus jahrein als Viehweide. Für die Gemeinde Schwanheim kamen hierbei zwei Wälder¹⁾ in Betracht, der eigene Gemeindewald, der den nördlichen Teil der Gemarkung bildet und „der Große Mörzel“ genannt wurde, und der herrschaftliche sog. Häuser Wald, jetzt Jägersburger Wald genannt, von dem der Mörzel den nördlichen Zipfel bildet. Wie der Häuser Wald samt dem Dorfe Großhausen aus dem Besitz der Abtei Lorsch in den des Erzstifts Köln kam, ist nicht klar. Fest steht jedoch, daß ihn Erzbischof Waltram von Köln im Jahre 1347 dem Grafen Johann I. von Katzenelnbogen samt dem Dorfe zu Lehen gab; daher hieß der Wald zeitweise auch „Grevenwald“. Mit der ganzen Obergrafschaft gingen das Dorf und der Wald dann im Jahre 1479 in den Besitz der Landgrafschaft Hessen über. Sitz der landgräflichen Forstverwaltung war im 17. Jahrhundert Großhausen, wo der Oberförster²⁾, der zugleich Ortschaftsältester war, und ein Unterförster wohnten, und später³⁾ das von Landgraf Ludwig V. im Herbst des

¹⁾ Die kleinen, gleichfalls im Eigentum der Gemeinde stehenden Wäldchen, der Meißelschöl und die Hecken der großen Farrenwiese — vgl. oben S. 25 und 27 — können hier überwiegend werden.

²⁾ Als Oberförster zu Großhausen sind mir begegnet: Paul Großgebauer, Sohn des Aurf. Jägers Joh. G. in Neundorf, Amt Schleusingen; er heiratete 4. 5. 1652 in Zwingenberg Elisab., Tochter des gewesenen Kellers Alex. Bartoli in Jägersburg und seiner Frau Barb. N. Von den 9 Kindern des Ehepaars starben die vier Söhne und eine Tochter im Kindesalter, von den Töchtern heiratete die am 27. 3. 1654 getaupte Anna Dorothea den Joh. Phil. Sudheimer in Großhausen am 1. 11. 1670, die am 6. 1. 1656 getaupte Kath. Barbara den Hofgärtner Joh. Hauck in Darmstadt am 28. 11. 1679, die am 11. 3. 1660 getaupte Marg. Barbara den Oberschultheiß in Biblis und Gerichtsschreiber in Lorsch Gerh. Ludwig am 25. 11. 1679, und die am 11. 1. 1674 getaupte Elis. Katharina den Oberschultheiß Ludw. Franz Riehl in Großhausen, Bruder des Schwanheimer Pfarrers, am 30. 1. 1694. Großgebauer starb 20. 5. 1688, seine Frau 4. 2. 1703. — Ferner Joh. Eichhorn, anscheinend Sohn des Oberförsters Anton Phil. G. in Mönchbruch, dessen Witwe Gertrud 14. 7. 1690 in Großhausen stirbt. Eichhorn war 1658 geboren und starb als abgesetzter Oberförster 6. 2. 1732, seine Frau Anna Maria Eleon. 18. 7. 1735. Von den 8 Kindern des Ehepaars starb der am 6. 3. 1702 geborene Joh. Daniel am 9. 4. 1763 als Fallortknecht in Großhausen, wo Nachkommen von ihm noch lange saßen.

³⁾ Als Oberförster in Jägersburg sind mir im 18. Jahrhundert begegnet: Joh. Elias Wit; ihm und seiner Frau Elis. Katharina wurden dort drei Kinder geboren: Johannes 9. 8. 1710, Joh. Peter 30. 3. 1712 und Joh. Adam 26. 9. 1714. Friedr. Kranz * 1674, † 14. 9. 1750 in Schwanheim, wo er im Ruhestande mit seiner Frau Anna Elis. geb. Frey, † 26. 5. 1750 im Alter von 60 Jahren, gelebt hatte; beide wurden in der Kirche beigesetzt. Das von ihm erbaute Haus auf der Ostseite der Hauptstraße zwischen der Schulzen- und der Judengasse trägt auf dem Türsturz die Initialen F. G. und die Jahreszahl 1741. Von den Kindern des Ehepaars erscheinen als Konfirmanden Gabriel Wilh. 1731 und Kath. Dorothea 1733, als Patin die jüngste Tochter 1744; der Sohn heiratete 28. 4. 1740, als reitender

Jahres 1609 begründete Jagdhaus Jägersburg¹⁾, von dem der ganze Wald jetzt den Namen trägt; auch in Schwanheim saß ein Unterförster, der im 16. und 17. Jahrhundert öfter zugleich Schultheiß war.

Für die Holznuhung kam in erster Linie der Gemeindevwald in Betracht. Aeltere Nachrichten über den Bezug des Brennholzes aus diesem Wald haben sich nicht erhalten. Ueber die Einschränkung des Holzholens aus dem herrschaftlichen Wald, das bereits in den erwähnten Streitigkeiten zwischen Kähenelnbogen und Dalberg eine Rolle spielte — den Schwanheimern wurde damals die Entnahme von Brennholz nur zum eigenen Bedarf, jedoch nicht zum Verkauf zugestanden —, beklagten sich die Gemeinden Schwanheim und Großhausen im Jahre 1514 bei den Landständen und erklärten, sie hätten nach altem Herkommen „in der Wochen also deß ein geschuett war, in Walt faren“ dürfen, nun aber hätten ihnen die landgräflichen Beamten „soliche Gewonheit abgebriichen und geordenet, ein in der Wochen nit mehe dan zwei Mal in Walt sollen farn, dardurch numeh der Walt mit Unholze erwechset, das unsern

Förster zu Zwingenberg, Elis. Barbara, Tochter des Landmilizleutnants Joh. Pet. Salfeld daselbst (Tochter: Eva Margarete, * 24. 12. 1751). Joh. Daniel Rauch, † 20. 3. 1760 und begraben in Groß-Rohrheim; Kinder 1. Ehe: Wilh. Ferdinand, * 1734, und Elisab. Magdalene, * 1735, 2. Ehe mit Anna Elis. geb. Moler: Heintr. Daniel, * 3. 3. 1743, Joh. Christian, * 7. 5. 1744, Sophie Christine, * 3. 1. 1746, Joh. Philipp, * 28. 7. 1747, † 18. 4. 1751, Sophie Amalie, * 14. 10. 1749, und Sus. Justine, * 5. 3. 1753. Joh. Heintr. Stilgebauer, † 30. 7. 1760 und in der Schwanheimer Kirche beigesetzt. Joh. Pistor, * 1717, † 6. 12. 1761 durch einen „fatalen Schuß“; er hatte 23. 10. 1760 Johanna Wilhelmine, Tochter des † Hofschreibers Joh. Morich Sturm in Altenkirchen (Grafschaft Sayn) geheiratet. Joh. Kasp. Theod. Pfaff 1761—1776 (kassiert). Aug. Ph. Gerlach, * 1732, † 3. 1. 1803; er heiratet 20. 8. 1777 Elis. Katharina, Tochter des Amts- und Stadtschreibers Joh. Justus Sickenius in Zwingenberg, † 23. 3. 1787 im Alter von 34 Jahren, und in 2. Ehe Juliane Luise A.; Kinder: Sus. Christine, * 6. 7. 1779; Elis. Juliana, * 16. 4. 1781, † 8. 8. 1783; Sus. Elisabeth, * 11. 1. 1783, † 17. 8. 1783, totgeb. Sohn 9. 7. 1785, Elis. Luise, * 12. 2. 1787; Philipp * und † 9. 11. 1788; Justus Alex., * 25. 2. 1790; Joh. Luise, * 29. 10. 1792; Amalie Luise, * 10. 3. 1794, † 20. 7. 1794; Franz Friedr. Joseph, * 2. 3. 1795; Christian Phil., * 29. 9. 1796; Joh. Marie Christiane, * 29. 7. 1798; Friederike, * 12. 1. 1800.

¹⁾ Die Buchsche Chronik (Staatsarchiv) meldet bei dem Jahre 1609: „den 8. Sept. hat Landgraf Ludwig erstmals das Lusthaus im Haußer Wald eingeweiht und den neuen Stuhl mit dem Wasser angeeeicht und es Jägersburg geheissen“ (S. 105). Ferner: Anno 1607 nach Trium regum als dieser Fürst Landgraf Ludwig im Haußer Wald Füchs gejagt und derselbigen an die 50 darin gefangen, sind dagegen etliche hundert Stück an Hirsch und wilden Schweinen durch den jungen gesetzten Haad durchgebrochen. Hat der Fürst gegen diesen Haad 6000 Frankfurter Borden aufrichten und annageln lassen um den Wald herum, sollen weit über 60 fl. Sattennägel daran kommen sein, und kosten die Borden 4000 fl.; soll der Haad 2 Meilen und mehr innen halten. Ist der Fürst fleißig ab und zu geritten. (S. 168). Der Hag war wohl eine Hainbuchenhecke (Gebüsch), der also zur größten Sicherheit durch einen richtigen Partzaun aus Brettern ersetzt wurde. — Was es mit dem Aneichen des neuen Stuhls mit dem Wasser für eine Bewandnis hat, vermag ich nicht zu sagen. Vielleicht handelt es sich um eine Vorrichtung zum Schießen des Wassergeflügels (Entengestell?).

gn. Herrn und uns beiden Gemein groisser sächlicher Schade entsteet und mir mit unserm Fihe kein Weidgang haben können“.¹⁾ In dessen besagt der Bescheid der Visitationskommission, der auch zugleich den berechtigten Grund jener Beschränkung erkennen läßt, daß es bei den zwei Holztagen in der Woche zu verbleiben habe, „doch daß sie mit Wissen und Angeben der Furster und an Enden, da es am allerunschädlichsten, hauen. Es ist auch mit den Ambtleuten daselbs gerit und verlassen wurden, daß nun hinfurter alle Jar fur und fur ein Ort Walds ufs vleißigst gehegt werde, damit der Walt sein Ruhe hab, dester bas uskommen mog und nit so schedlichen verwustet werde“.²⁾ Genauer bestimmen die Schwanheimer ihr Recht auf das Holzholen im „Grevenwald“ in den Behauptungen, die sie im Jahre 1543 ihrem über 70jährigen Landsmann Ph. Schwanheimer in Ubenheim zur Bestätigung vorlegten: sie haben die Berechtigung, dort Brennholz zu machen — besonders Hainbuchen, Hasel, Masholder und anderes Urholz — sowie Holz zur Ausbesserung der Gartenzäune und Einfriedigung ihrer Güter zu hauen.³⁾

Was das Bauholz anlangt, so gibt über dessen Bezug aus dem Gemeindewald die Schwanheimer Gemeindeordnung des Jahres 1537⁴⁾ reichlich Auskunft. Sie sagt:

„Erstlichen was anlangen thut aus der Gemein Welden Holz zu verbauen zu geben, ist verordenet: zum neuen Gebel, wieviel er derselbigen an einen neuen Bau richten thut, er sei groß oder klein, zu idem Gebel 5 Stück, die hoch seien unden an bis an die oberste Fürst, desgleichen die zwen Eckpfosten, ein Spannbalken⁵⁾ und ein Gebelschwelle sampt die beide lange Seitenschwellen. Solch gegeben Holz soll von Michaeli bis uff Ostern gegeben werden.

Bauholz zu einem Dor an seine Hofstat gibt man zwen fligende Pfosten und zum großen Dor ein Pfosten oben die Erde, und zu idem Fligel der Dor die Angen⁶⁾ und zwei Spangen; ⁷⁾ an ein Scheuerdor zwei Angen und zwei Spangen. Weider zu einer Stegen die zwen langen Baum, daruff so viel Dreppen, als darzu gehörig.

Zu einem Brunnen Seul und Schwengel.

Ferner ist verwilliget und beschloffen worden, daß den Holzgebern von idem Stüd groß oder klein sollen 2 Pf. gegeben werden zu ihrer Belonung“.

Unter den Strafbestimmungen dieser Gemeindeordnung heißt es:

¹⁾ Archiv f. Hess. Gesch., N. F. 9, 236 f. Unter Unholz oder Urholz verstand man Weichhölzer wie Aspen, Salweiden, Birken etc., die im Gegensatz zu Eichen und Buchen gehauen werden durften. Das aber war jetzt offenbar verboten worden.

²⁾ Ebenda 205 f. ³⁾ Vgl. oben S. 11, Anm. 3.

⁴⁾ Gemeinde Ordnung, so von der Gemein samptlichen uffgerichtet und bewilliget, dieselbige zu halten bei Pein und Straf, so uff ein jegliches mit Handlung, wie nachfolget, geordnet ist worden in anno 1537. Erneuert durch Schultheffen Hans Herwert, Cunrat Gran, Hans Herman der Alt, Steffen Helkel, Philips Schaidter, Merten Wendig und Henrich Altem, alle Gerichtscheffen in Schwanheim, anno 1607; im Staatsarchiv, Abt. XIII, Konv. 53.

⁵⁾ Spannbalken, womit wohl der Unterzugsbalken gemeint ist.

⁶⁾ Angelpfosten.

⁷⁾ Die zur Verbindung der Thür bzw. Torbretter dienenden Stücke.

„Item so imand in unsern Welden bedreden wird, [der] ane Erlaubnus einen Eichenstam, groß oder klein, abhauet, sol solches nach Erlandtnus des Stams die Straf auch soviel sein.

Item so imand in der Gemein etwas an Holz aus der Gemein Welden von nöten hat, als nemlich den Reidel¹⁾ und Druder²⁾ uff die Scheuer, sol solches zuvor den Burgemeistern und Biedel angezeigt werden und solches besichtigen, was ihm von nöten, und mit des Schultheissen Wissen und Erlaubnus gefolget werden, solch Holz zu hauen. Und wo solches Gebot übertreten wird, ist die Straf 1 Pfund Heller.

Item so imand Bauholz hauet und dasselbig inwendig eines halben Jahr nit verbauet, ist die Straf 1 Pfund Heller.

Item so imand ein Baum mit Feuer anzündt ane Erlaubnus, ist die Straf 1 Pfund Heller; desgleichen soll es auch mit beschedigten Weiden gehalten werden“.

Nach der Gemeindeordnung vom Jahre 1794³⁾ sollte jeder Gemeinndmann und Beisatz bei einem Haus- oder Scheuerneubau erhalten: die 4 Eckpfosten und Schwellen, 4 Spannbalken, 8 Bund Sparren und in jeden Giebel 100 Schuh geschnittenes Holz. Dafür hatte er dem Ober- und dem Unterförster die Diäten sowie dem Schultheiß, dem Gericht und den Vorstehern die althergebrachte Mahlzeit zu zahlen. Bei Reparaturen erhält der Eigentümer die nötigen Schwellen und hat für deren jede 24 Krz., sowie dem Bürgermeister und Vorsteher eine Abgabe zu entrichten. Für Aspen-Balken werden 24, für Aspen-Sparren 15, für einen Brunnenstock 40 Krz., für einen Stoßtrog 1 fl. in die Gemeinde-Kasse gezahlt. Vom Bauholz fällt das Oberholz und die Spähne der Gemeinde zu, von Stoß- und Tränktrögen können die Käufer die Spähne gegen Bezahlung behalten.

Außer dem Brenn- und Nutzholz gewährte der Wald in guten Eichel- und Buchelfahren auch die wertvolle Schweinemast. Nach der Gemeindeordnung durfte bei voller Mast im Gemeindewald von den Ortsbürgern jeder „Wagner“ 9, jeder „Kärcher“ und jeder „Einleilige“⁴⁾ 8 Schweine „in die Mast schlagen“, und auch in geringeren Jahren sollte der „Wagner“ stets nur 1 Schwein mehr als der „Kärcher“ und der „Einleilige“ einschlagen. Auszügler durften 2 Schweine mit in die Mast treiben lassen. Die Gemeindeordnung von 1794 bestimmt, daß ein Beisatz immer nur halb so viel als ein Gemeinndmann und ein Auszügler nur 1 Stück einschlagen darf. Den Tieren wurde, je nach dem Stall, aus dem sie stammten, ein besonderes Zeichen eingebrannt; das Mastgeld betrug 13 alb. Schädigte jemand die Mast durch Eichellesen im Gemeindewald, so wurde er mit 1 Pfund Heller gebüßt.

Größere Bedeutung für die Schweinemast als der kleine Gemeindewald hatte der herrschaftliche Forst, der die Schweine der Nachbargemeinden für die langen Wochen der „Hauptmast“ und

¹⁾ Stärkerer Balken. ²⁾ Dünnere Stangen, auf welche beim Decken des Strohdachs die Strohbüschel gebunden wurden.

³⁾ Im Gemeindearchiv, Abt. II.

⁴⁾ Bauer ohne Geschirr. Der Kärcher fährt mit einem zweirädrigen Karren, der Wagner mit vollbespanntem vierrädrigen Wagen.

unter Umständen auch noch für das „Nacheckern“ gegen Erlegung einer bestimmten Gebühr für jedes Tier aufnahm.¹⁾ Freilich suchte auch hier die Regierung im Interesse der Waldkultur mäßigend einzugreifen. In der bereits angeführten Eingabe aus dem Jahre 1514 beschwerten sich die beiden Gemeinden Schwanheim und Großhausen, daß nach dem alten Herkommen jedermann soviel Schweine, als er gezogen²⁾, in Eckernjahren habe in den Häuser Wald gehen lassen dürfen, nun aber ihnen dieses Recht von dem alten Landschreiber Hans von Zwingenberg entzogen worden sei. Dreizehn Abgeordnete aus beiden Gemeinden haben darum vor Jahren in Gernsheim einen Fußfall vor dem Landgrafen getan und wurden nach Worms beschieden, wo ihnen der Oberamtmann die Entscheidung verkündete, „daß ein Wener 8 Sue, ein Kercher 6, ein Einlekhiger 4 Sue solt in das Eckern loiszzen gehn, und so dann die Sue usgeschlagen wurden, solten die uberge Sue wider in Walt loiszzen laufen“; doch sei ihnen dies letztere, d. h. das Nacheckern, unter dem alten Landschreiber niemals erlaubt worden. Die Kommission entschied auch hier, daß es bei der Beschränkung der Zahl der Tiere zu verbleiben habe, daß ihnen aber das Nacheckern dann auf Ansuchen

¹⁾ Die Schweinemast im Häuser Wald brachte der Landesherrschaft beträchtliche Summen ein. Um welche Beträge es sich handelte, mögen einige Mitteilungen aus den Rechnungen des Landschreibers zu Darmstadt und des Kellers zu Auerbach bzw. Zwingenberg veranschaulichen. Im Jahre 1471 gehen nur für das „Aster-Eckern“, also die Nachmast, 654 Pfund 17 Schill. ein, die von dem Keller und dem Kaplan zu Auerbach, von den Schultheißen zu Zwingenberg und Großhausen und von dem Kaplan zu Dornberg erhoben werden. 1486 gleichfalls von der Nachmast 13 Goldfl. 24 alb. von 250 Schweinen, die 14 Tage im Häuser Wald gingen und für deren jedes 1 torn. gezahlt wurde. 1559 für die Hauptmast 1465 fl. 16 alb. von 2117 Schweinen, die 12 Wochen weideten, von jedem die Woche 12 Pfg.; ferner für die Nachmast, von der stets nur die Nachbargemeinden Gebrauch machten, 71 fl. von Großhausen und Schwanheim; übrigens werden in diesem Jahre von dem Hauptmast-Geld den Großhäusern 35 fl. 23 alb. (von jedem der 311 Schweine wöchentlich 2 Pfg.) und den Schwanheimern (187 Stück) 21 fl. 15 alb. nachgelassen. 1560: 199 fl. 1 alb. von 575 Schweinen (6 Wochen, à 12 Pfg.) und von Großhausen und Schwanheim 10 fl. für das Nacheckern; den beiden Gemeinden (222 bzw. 130 Schweine) wird der „5. Pfennig“, insgesamt 15 fl. 9 alb. 4 Pfg. bzw. 9 fl. nachgelassen. 1561: 929 fl. 14 alb. 6 Pfg. von 1289 Schweinen (12^{1/2} Wochen, à 12 Pfg., der 5. Pfennig wird wieder nachgelassen); die Rechnung verzeichnet außerdem noch kleinere Posten für Schweine aus Mettenheim, Ubenheim und Viebesheim. 1562: die Untertanen von Zwingenberg, Auerbach, Großhausen und Schwanheim zahlen für das — offenbar sehr geringe — Eckern 24 fl. 1563 hatte sich der Landgraf die Mast im Häuser Wald selbst vorbehalten; auch für die Jahre 1564 — 1566 werden keine Einnahmen für die Schweinemast verbucht, was vielleicht damit zusammenhängt, daß damals große Jagden stattfanden. In den Jahren 1568—1620 schwanken die Einnahmen aus der Schweinemast zwischen 10 (1600) und 1100 fl. (1577); bei den Jahren 1584 (120 fl.) und 1586 (100 fl.) wird zur Erklärung der geringen Beträge vermerkt: „Weil die Mastung gar verdorben“.

²⁾ Schon in dem Vertrag zwischen Raheneinbogen und Dalberg aus 1418 heißt es, daß die Schwanheimer nur die Schweine, die sie „off irer Misten ziehn ader zu irer Notdorf in iren Husen abe zu tun laufen“, in die Mast im Häuser Wald treiben dürfen, jedoch keine anderen, d. h. keine zum Verkauf bestimmte (Staatsarchiv, Obergrafschaftsrepertorium, Schwanheim Nr. 239).

vom Landschreiber überlassen sein solle, wenn nicht die Herrschaft selbst von neuem Schweine „einschlagen“ wolle.¹⁾ Noch im Jahre 1525, als Landgraf Philipp der Großmütige nach dem Bauernkrieg die Beschwerden der Landbevölkerung protokollarisch aufnehmen ließ, ist diese Beschränkung der Zahl der Mastschweine das einzige, worüber sich die Gemeinde Schwanheim beklagt hat²⁾ — ein Beweis dafür, welchen Wert sie auf das Mastrecht legte und welche Bedeutung es für den Landwirtschaftsbetrieb hatte.

Was endlich die Waldweide anlangt, so wurde bereits im Jahre 1390 vor dem Gericht zu Großhausen festgestellt, daß die Schwanheimer von Alters her das Recht hätten, ihr Vieh, d. h. Pferde, Kühe und Schweine, auf alle Marken, Weiden und Enden zu treiben, da das Großhäuser Vieh hinginge³⁾. Es ist bereits erwähnt worden, daß es zu Anfang des 15. Jahrhunderts über dieses Weiderecht in dem zur Großhäuser Gemarkung gehörigen Wald zu Streitigkeiten zwischen den Grafen von Katzenelnbogen als den Herren von Großhausen und den Kämmerern von Dalberg als den Schwanheimer Dorsherrn kam. Der im Jahre 1418 abgeschlossene Vertrag bestimmt, daß die von Schwanheim mit ihrem Vieh in die Häuser Markt treiben und fahren mögen, jedoch nicht weiter, als die Großhäuser selbst trieben; auch sollen sie in die Großhäuser Gärten und Wiesen nicht treiben, es wäre dann ein gemeiner Trieb dort hinein, d. h. wenn nicht die von Großhausen selbst dort weiden ließen⁴⁾. Als auch Schwanheim Katzenelnbogenschens bzw. hessisches Eigentum geworden war, hörten diese Anfechtungen wegen der Waldweide auf. Doch ist klar, daß dieses Recht auch zu Streitigkeiten zwischen den Nachbargemeinden selbst führen mußte, und an solchen hat es auch in späteren Jahrhunderten nicht gefehlt. So klagt im Jahre 1608 die Gemeinde Schwanheim beim Landgrafen, daß die Großhäuser die Kranich- und die Brandlache, obwohl sie mit ihnen einen zwanzigjährigen Vertrag wegen des gemeinsamen Weidgangs daselbst hätten, zu Aekern machen und „auf den Mann“ austheilen wollten, da sie „einständige Pferd und keine Weidpferd“ zu halten gedächten. Das aber ist den Schwanheimern beschwerlich, „sintemal wir ein stark Felt haben, das wir nicht mit einem oder zwey Pferden zwingen oder pflügen können, sondern mit vier, fünf und sechs Pferden zwingen und pflügen müssen, darzu wir viel Pferd und auch eines Weidgangs von nöten haben“. Sie machen den Vorschlag, daß, wenn die Großhäuser die Kranichlache behalten und umpflügen wollten, man ihnen selbst die Brandlache erb- und eigentümlich überlassen solle⁵⁾. Auf dieser Grundlage ist dann endlich auch im Jahre 1624 zu

¹⁾ Archiv f. Hess. Gesch., N. F., 9, 205. 236.

²⁾ Staatsarchiv, Abt. IV, Statistik, Konv. 46. Vgl. auch K. Lindt in der Philipps-Festschrift des Histor. Vereins, 67.

³⁾ Staatsarchiv, Obergrafschafts-Repertorium, Schwanheim Nr. 238.

⁴⁾ Ebenda Nr. 239. ⁵⁾ Staatsarchiv, Abt. XIII, 3. Konv. 56.

Jägersburg durch eine landgräfliche Kommission, die aus dem Oberforst- und Jägermeister Gg. Bernh. v. Hertingshausen und dem Forstschreiber Jaf. Müller bestand und unter Zuziehung des Kellers Joh. Heintr. Vollhardt mit den Vertretern beider Gemeinden verhandelte, der Vertrag zustande gekommen. Seitdem ist die Brandlache — vgl. oben Flurnamen Nr. 87 — Eigentum von Schwanheim; da sie mehr wert war als die Kranichlache, mußten die Schwanheimer von ihrer Füllenweide den Großhäusern 5 Morgen abtreten, den strittigen Scheidhag in der Brandlache aber sollten beide Gemeinden gemeinsam halten und zumachen¹⁾.

Eine weitere Schädigung ihres Weiderechts im Häuser Wald erblickten die Schwanheimer darin, daß der Landgraf den Großhäusern auf ihre Bitten ein Stück dieses Waldes als Sonderweide gegeben hatte. Sie hatten in einer Eingabe darauf hingewiesen, daß ihnen in ihrer Nachtweide durch das Wild großer Schaden geschehe, und um Entschädigung dafür durch eine Weide im Häuser Wald gebeten. Darauf hatte ihnen der Landgraf ein Stück des „Lichten Waldes“ näher Hausen vom Weißberfalltor an bis an den Spieß-See, vom Spieß-See aber fast bis an die Krümme Hainbuche, von demselbigen Ort bis an Colmans Haus und von Colmans Haus bis an den Dannacker“ als Weide gegeben, die sie dann zugemacht und verwahrt hatten, sodas die Schwanheimer dort ihr Vieh nicht mehr weiden lassen konnten. Diese wiesen auf ihr altes Recht und weiter darauf hin, daß das Weidgeld auf beide Gemeinden gleichmäßig ausgeschlagen und die Fronden gleichmäßig geleistet würden. Darauf erhielten auch sie ein Waldstück als besondere Weide, nämlich „das Kennich fornen an bis an den überzwerchen Weg“. Im Jahre 1611 nun beschwerten sie sich darüber, daß dieses Stück im Vergleich zu dem den Großhäusern zugefallenen sehr klein, dazu naß und unergiebig sei; sie bitten darum, daß ihnen entweder die Mitbenutzung der Großhäuser Sonderweide gestattet, oder aber ihnen selbst ein größeres Stück gegeben werde, nämlich „das Kennich vollerd samt der Wiesen bis an den Utschoff“. Der Landgraf entscheidet, daß Großhausen in dem oben beschriebenen Bezirk den Weidgang allein haben solle, desgleichen Schwanheim „ein besonderen Bezirk im Kennich, nemblich vom Panzenroth an zwischen den Straßen hinauf über den Langwader Weg bis an unser Kennichswiese und dannen den Graben hinaus bis an Wildzaun“; beide Bezirke seien mit einem kleinen Dornhag abgezäunt. Die übrigen Orte im Häuser Wald aber, soweit sie nicht in Heege gelegt sind, sollen die zwei Gemeinden gemeinsam betreiben²⁾.

Auch die Großhäuser hatten allerlei Beschwerden wegen der gemeinsamen Weide. So klagten sie im Jahre 1678, daß die Schwanheimer zwar das Recht hätten, das in der Gemarkung Großhausen

¹⁾ Staatsarchiv, Urk. Häuser Wald.

²⁾ Staatsarchiv, Ubt. XIII. 3. Konv. 56.

gelegene Feldstück „Die Beckershecke“ gleich ihnen selbst zu beweiden, wenn es leer sei, daß sie aber nicht vor den Großhäusern eintreiben dürften, was jetzt der Schwanheimer Schweinehirt getan habe. Dessen Uebertretung gibt Schwanheim zu, hält aber ausdrücklich an seiner Weiderechtigkeit fest, die es seit mehr als 50 Jahren im Besitz habe. Ferner aber klagt Großhausen: das in seiner Gemarkung gelegene Feld, genannt „Die Lichte Eich und Schnabelsrod“, sei früher immer „flurlich“ gehalten worden, sodaß immer nur einerlei Frucht jährlich dort gebaut worden sei. Seitdem aber die Schwanheimer die meisten dort gelegenen Aecker an sich gebracht, bauten sie daselbst Sommer- wie Winterfrucht und hätten es zu einem Gartenfeld gemacht. Das aber schädige Großhausen an dem Viehtrieb, den es dort habe, und erschwere auch die Zehnterhebung. Demgegenüber erklären die Schwanheimer, daß sie das Feld seit über 50 Jahren als Gartenfeld in Besitz haben, das nicht „flurlich“ zu halten sei, da dies auch früher, als es noch Großhäuser Eigentum war, nicht der Fall gewesen sei; das Recht des Viehtriebs daselbst gestehen sie den Großhäusern nicht zu. Da sie durch Zeugen bewiesen, daß die Lichte Eich und das Schnabelsrod von jeher abgeschlossenes Gartenfeld gewesen, wurde die Gemeinde Großhausen im Jahre 1684 mit ihrer Beschwerde abgewiesen und ihr die Beweidung verboten. Sie hat zwar dagegen protestiert, und die Landgräfin Elisabeth Dorothea beauftragte eine Kommission mit dem Augenschein, doch haben sich keine Akten über den endlichen Ausgang des Streitiges erhalten¹⁾. Jedenfalls aber zeigen diese Verhandlungen, daß ein Teil der am Westrand der Schwanheimer Gemarkung gelegenen Aecker ursprünglich zu Großhausen gehört haben.

Das um 1710 angelegte Grundbuch hält die Rechte im herrschaftlichen Wald ausdrücklich fest mit den Worten: „Das Dorf Schwanheim hat die Gerechtigkeit, daß sie von Peterstag (22. Febr.) bis Bartholomäi (24. Aug.) die Waydt im Großhäuser Wald mit Pferd, Kühen und Schweinen zu genießen haben, auch in solchem Wald von Martini (11. Nov.) bis Georgii (23. April) alle Wochen 2 Tag abgefallen Holz zu beholzen. Auch haben sie die Gerechtigkeit, die Beckerhecken, so in Großhäuser Gemarkung gelegen, wann die Winter- und Sommerfrucht davon kompt, die Waydt mit Pferd, Kühen und Schweinen zu betreiben“. Etwa 100 Jahre später aber war das Weiderecht bedeutungslos geworden. Das ausgehende 18. Jahrhundert hatte die große Umwälzung des Landwirtschaftsbetriebs gebracht: die Vermehrung des Viehstandes, des Futterbaus und der Düngerproduktion, die Aufhebung der Brache, die Beseitigung der Hut- und Triftgelegenheiten, die Einführung der Stallfütterung. Die Abschaffung der damit unnötig gewordenen Waldweide lag zudem auch im Interesse der von der Forstbehörde nach vernünftigen Grund-

¹⁾ Staatsarchiv, Abt. XIII. 3. Konv. 56.

fähen gehobenen Waldkultur. Diese hätte auch das Weiterbestehen der Mast verbieten müssen, wenn sie nicht schon dem Grundsatz der Stallfütterung widersprochen hätte. Dazu kam, daß man immer mehr zur Anzucht gleichalteriger geschlossener Buchen- und Eichenhochwaldbestände überging. Die hierdurch behinderte Kronenentwicklung der Bäume machte die Mastjahre immer seltener, sodaß die Schweinezucht auf Buchel- und Eichelmast nicht mehr gegründet werden konnte. So ist von all den genannten Waldrechten nur die Leseholznutzung übrig geblieben. Und auch aus dem Gemeindewald wird nur noch Brennholz, aber kein Bauholz mehr den Ortsbürgern verabreicht, da der Wald dies bei der gestiegenen Einwohnerzahl nicht mehr ertragen würde.

